STADTSPARKASSE KÖLN

Prospekt

für die Zulassung von unter dem Programm begebenen Schuldverschreibungen zum Börsenhandel im amtlichen Markt an der Börse Düsseldorf

Euro 4.000.000.000,-Debt Issuance Programme

Arrangeure

ABN AMRO WestLB AG

Dealer

ABN AMRO BNP PARIBAS

Deutsche Bank Dresdner Kleinwort Wasserstein

HSBC HVB Corporates & Markets

JPMorgan Merrill Lynch International

Morgan Stanley WestLB AG

[Diese Seite wurde absichtlich frei gelassen.]

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

In diesem Prospekt gelten alle Bezugnahmen auf "EUR", "€", "Euro" und "euro" als Bezugnahmen auf die einheitliche Währung, die am 1. Januar 1999 mit dem Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde. Zu dem vorgenannten Datum wurde der Euro die gesetzliche Währung in elf Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Verantwortung für den Prospekt

Die Emittentin übernimmt im Rahmen des § 44 Börsengesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklärt, dass ihres Wissens alle Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Verfügbarkeit von Unterlagen

Alle in diesem Prospekt genannten Unterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der WestLB AG, Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf, eingesehen werden.

Nachträge

Die Emissionsbedingungen jeder der im Rahmen des Debt Issuance Programme begebenen Schuldverschreibungen sowie etwaige ergänzende Angaben werden im Zusammenhang mit der Begebung der jeweiligen Schuldverschreibungen gemäß den Vorschriften der Börse Düsseldorf durch ein Konditionenblatt nachgetragen. Auf den Abschnitt "Deutsche Fassung der Emissionsbedingungen" wird verwiesen.

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Der folgende Abschnitt enthält eine allgemeine Zusammenfassung einiger wichtiger deutscher Besteuerungsgrundsätze im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Inhaberschaft der Schuldverschreibungen. Es handelt sich nicht um eine umfassende, vollständige Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte, die für die Entscheidung, Schuldverschreibungen zu kaufen, relevant sein könnten. Insbesondere berücksichtigt die Zusammenfassung nicht die besonderen Verhältnisse und Sachverhalte des einzelnen Käufers. Grundlage der Zusammenfassung sind die zur Zeit der Abfassung dieses Börsenzulassungsprospektes geltenden Bestimmungen des nationalen deutschen Steuerrechts, die sich unter Umständen auch rückwirkend ändern können.

KAUFINTERESSENTEN WIRD EMPFOHLEN, IHRE STEUERLICHEN BERATER WEGEN DER STEUERLICHEN FOLGEN DES KAUFS, DES HALTENS SOWIE DER VERÄUSSERUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ZU KONSULTIEREN, DIE SICH AUFGRUND DER STEUERGESETZE DEUTSCHLANDS SOWIE EINES JEDEN STAATS ERGEBEN KÖNNEN, IN DEM SIE ANSÄSSIG SIND (EINSCHLIESSLICH DER AUSWIRKUNGEN ETWAIGER REGIONALER SOWIE KOMMUNALER STEUERN).

Steuerinländer

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen, einschließlich etwaiger bis zur Veräußerung einer Schuldverschreibung aufgelaufener und separat vergüteter Zinsen (nachfolgend "Stückzinsen"), an Personen, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Personen, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet) unterliegen der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer (zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag darauf). Wenn die Schuldverschreibungen zum Betriebsvermögen eines in Deutschland belegenen Betriebs gehören, können die Zinsen auch der Gewerbesteuer unterliegen. Bei Erwerb einer Schuldverschreibung gezahlte Stückzinsen können negative Einnahmen darstellen, wenn die Schuldverschreibung nicht im Betriebsvermögen gehalten wird.

Bei der Veräußerung, Abtretung oder Rückzahlung einer Schuldverschreibung hat der Inhaber, der die Schuldverschreibung nicht im Betriebsvermögen hält, weitere Beträge zu versteuern, wenn die Schuldverschreibung eine Finanzinnovation im Sinne des deutschen Steuerrechts ist (einschließlich unter anderem Nullkupon-Schuldverschreibungen oder mit einem Emissionsdiskont verkaufte Schuldverschreibungen, sofern der Emissionsdiskont bestimmte Grenzen übersteigt). In diesem Fall gilt der Unterschiedsbetrag zwischen dem Erlös aus der Veräußerung, Abtretung oder Rückzahlung und dem Ausgabe- bzw. Kaufpreis als Zinsertrag, der im Jahr der Veräußerung, Abtretung oder Fälligkeit der Schuldverschreibung der Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unterliegt. Im Falle von Schuldverschreibungen, die in einer anderen Währung als Euro begeben werden, wird der Unterschiedsbetrag in der jeweiligen Fremdwährung berechnet und sodann in Euro umgerechnet. Der Inhaber der Schuldverschreibung kann aber auch nachweisen, dass dieser Unterschiedsbetrag den Unterschiedsbetrag zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem Ausgabepreis der Schuldverschreibung übersteigt, soweit dieser auf seine Besitzzeit entfällt. In diesem Falle wird nur die geringere anteilige Emissionsrendite (wie zum Zeitpunkt der Begebung ermittelt), abzüglich Zinsen, einschließlich bereits berücksichtigter Stückzinsen, als Zinsertrag besteuert.

Gehört eine Schuldverschreibung zum Betriebsvermögen eines in Deutschland belegenen Betriebs, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabe- bzw. Kaufpreis der Schuldverschreibung und ihrem Rückzahlungsbetrag (soweit dieser im Zeitpunkt des Erwerbs feststeht), einschließlich aufgelaufener Zinsen jährlich zeitanteilig, als Einkommen zu versteuern und unterliegt gegebenenfalls auch der Gewerbesteuer.

In Deutschland ansässige natürliche Personen sind mit Gewinnen aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen, soweit es sich nicht um Einkünfte im Sinne des vorletzten Absatzes handelt, nur steuerpflichtig, wenn sie die Schuldverschreibungen innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb veräußern oder im Betriebsvermögen eines in Deutschland belegenen Betriebs halten. Im letzteren Falle können Veräußerungsgewinne auch der Gewerbesteuer unterliegen. Veräußerungsgewinne, die von einer in Deutschland ansässigen Körperschaft erzielt werden, unterliegen der Körperschaftsteuer (zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag darauf) und der Gewerbesteuer.

Wenn die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot verwahrt werden, das der Inhaber bei einer deutschen Niederlassung eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungs-unternehmens (die "auszahlende Stelle") unterhält, wird Zinsabschlagsteuer in Höhe von 30 Prozent zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag darauf, insgesamt also ein Steuerabzug von 31,65 Prozent, auf die Bruttozinszahlungen erhoben. Der Zinsabschlag wird auch von Stückzinsen einbehalten. Bei Namensschuldverschreibungen wird der Zinsabschlag unabhängig davon erhoben, ob die Schuldverschreibungen in einem inländischen Depot verwahrt werden.

Darüber hinaus behält die auszahlende Stelle regelmäßig bei Schuldverschreibungen (mit Ausnahme von Namensschuldverschreibungen) die Finanzinnovationen (wie oben erläutert) sind und in einem Depot bei der auszahlenden Stelle verwahrt werden, 30 Prozent Zinsabschlag (zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag darauf) vom positiven Unterschiedsbetrag zwischen dem Rückzahlungsbetrag bzw. dem Veräußerungs- oder Abtretungserlös der Schuldverschreibungen und dem Ausgabe- bzw. Kaufpreis der Schuldverschreibungen ein, wenn die Schuldverschreibungen seit der Ausgabe bzw. dem Erwerb in einem Depot bei der auszahlenden Stelle verwahrt wurden. Im Fall von Schuldverschreibungen, die in einer anderen Währung als Euro begeben werden, wird der Unterschiedsbetrag in der jeweiligen Fremdwährung berechnet und sodann in Euro umgerechnet. Wurden die Schuldverschreibungen nicht derart in einem Depot bei der auszahlenden Stelle verwahrt, so werden 30 Prozent Zinsabschlag (zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag darauf) auf 30 Prozent des Rückzahlungsbetrags bzw. des Verkaufs- oder des Abtretungserlöses der Schuldverschreibungen erhoben. Bei Namensschuldverschreibungen werden 30 Prozent Zinsabschlag vom positiven Unterschiedsbetrag zwischen dem Rückzahlungsbetrag und Ausgabepreis vom Schuldner der Schuldverschreibungen einbehalten.

Bei der Berechnung der einzubehaltenden Zinsabschlagsteuer kann die auszahlende Stelle Stückzinsen, die der Inhaber der Schuldverschreibung an sie gezahlt hat, von der Bemessungsgrundlage abziehen. Das gilt nicht für Namensschuldverschreibungen. Im Allgemeinen wird keine Zinsabschlagsteuer erhoben, wenn der Inhaber der Schuldverschreibung eine natürliche Person ist und die Schuldverschreibung weder im Betriebsvermögen hält, noch die Einnahmen daraus zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören und der Inhaber der auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat, soweit die auf die Schuldverschreibung entfallenden Zinseinnahmen zusammen mit anderen Kapitalerträgen den im Freistellungsauftrag angegebenen Höchstbetrag nicht übersteigen. Ebenso wird keine Zinsabschlagsteuer einbehalten, wenn der Inhaber der Schuldverschreibung der auszahlenden Stelle eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt hat.

Werden Inhaberschuldverschreibungen nicht in einem Depot bei einer auszahlenden Stelle verwahrt und zahlt diese Zinsen gegen Vorlage eines Zinsscheins (gleich, ob dieser mit der zugehörigen Schuldverschreibung vorgelegt wird) an den Inhaber (mit der Ausnahme eines ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsunternehmens) aus (Tafelgeschäft), so wird Zinsabschlagsteuer in Höhe von 35 Prozent der geleisteten Bruttozinszahlungen erhoben. In diesem Fall unterliegen Einnahmen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung eines Zinsscheins und, soweit die Schuldverschreibungen Finanzinnovationen (wie oben erläutert) sind, 30 Prozent der Erlöse aus der Veräußerung, Abtretung oder Rückzahlung einer Schuldverschreibung, ebenfalls dem Zinsabschlag in Höhe von 35 Prozent. Soweit Zinsabschlag in Höhe von 35 Prozent anfällt, können Stückzinsen bei der Ermittlung des Zinsabschlags nicht berücksichtigt werden. Auch hier fällt auf den Zinsabschlag Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der Zinsabschlagsteuer an, so dass der Steuerabzug insgesamt 36,925 Prozent beträgt.

Zinsabschlag und Solidaritätszugschlag werden auf die deutsche Einkommen- oder Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag eines Steuerinländers angerechnet. Übersteigen die Steuerabzugsbeträge die geschuldete Steuer, so wird dem Inhaber der Schuldverschreibungen die Differenz bei der Steuerveranlagung erstattet.

Steuerausländer

Zinsen, einschließlich Stückzinsen und Veräußerungsgewinnen unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Schuldverschreibungen gehören zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) oder festen Einrichtung, die der Inhaber der Schuldverschreibung in Deutschland unterhält, oder (ii) die Zinsen sind sonstige Einkünfte aus deutschen Quellen (z. B. Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung bestimmter in Deutschland belegener Gegenstände). Im letzteren Fall gelten ähnliche Regeln wie oben unter "Steuerinländer" erläutert. Gewinne aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen, mit Ausnahme solcher Erlöse aus deren Verkauf, Abtretung oder Rückzahlung, welche für deutsche Steuerzwecke Zinseinkünfte sind (wie oben unter "Steuerinländer" erläutert), sind jedoch nur im Fall (i) steuerpflichtig.

Steuerausländer sind in der Regel von der deutschen Zinsabschlagsteuer und dem Solidaritätszuschlag darauf befreit. Sind die Zinsen jedoch nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes in Deutschland steuerpflichtig und werden Inhaberschuldverschreibungen in einem Depot bei einer auszahlenden Stelle verwahrt oder ist der Schuldner einer Namensschuldverschreibung eine deutsche Niederlassung eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsunternehmens, so wird Quellensteuer erhoben und zwar wie oben unter "Steuerinländer" erläutert. Werden Schuldverschreibungen nicht in einem Depot bei einer auszahlenden Stelle verwahrt und werden Zinsen oder Einnahmen aus der Veräußerung, Abtretung oder Rückzahlung einer Inhaberschuldverschreibung von einer auszahlenden Stelle an einen Steuerausländer ausgezahlt, so wird Zinsabschlag in Höhe von 35 Prozent erhoben, wie oben unter "Steuerinländer" erläutert. Der Zinsabschlag wird gegebenenfalls aufgrund eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens erstattet.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaft- und Schenkungsteuer fällt auf die Schuldverschreibung nach deutschem Recht nicht an, wenn im Fall der Erbschaftsteuer weder der Erblasser noch der Begünstigte oder im Fall der Schenkungsteuer weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland ansässig ist und die Schuldverschreibung nicht zu einem Betriebsvermögen gehört, für das in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder eine ständiger Vertreter bestellt ist. Ausnahmen gelten für bestimmte ehemalige Steuerinländer.

Sonstige Steuern

Im Zusammenhang mit der Emission, Ausgabe oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen fällt in Deutschland kein Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

Mögliche Änderung des deutschen Steuerrechts

Die deutsche Bundesregierung hat im Jahr 2003 angekündigt, dass sie im Zusammenhang mit der Einführung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie (welche nachstehend unter dem Stichwort "Geplante EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie" diskutiert wird), jedoch nicht zum Zwecke der Umsetzung derselben, die bestehenden Zinsbesteuerungsgesetze überprüfen und die Einführung eines pauschalen Steuersatzes i.H.v. 25% der Bruttozinseinkünfte (zuzüglich Solidaritätszuschlag) prüfen werde. Diese Steuer, die als Quellensteuer erhoben werden soll, würde das gegenwärtige Zinsbesteuerungssystem ersetzen. Zum Datum dieses Prospektes wird nach Aussagen der Pressestelle des Bundesfinanzministeriums die Bundesregierung diese Pläne jedoch nicht weiter verfolgen. Deshalb ist es gegenwärtig unklar, ob und in welcher Form ein solches Gesetzesvorhaben in der Zukunft umgesetzt wird.

Geplante EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der Finanzminister der Europäischen Kommission (ECOFIN) eine Richtlinie zur Besteuerung von Einkommen aus Zinseinkünften verabschiedet, EU 2003/48/EG. Durch Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie muss jeder EU-Mitgliedsstaat Zahlstellen auf seinem Hoheitsgebiet dazu verpflichten, den zuständigen Behörden dieses Staates Einzelheiten bezüglich der Zahlung von Zinserträgen an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person, welche aus wirtschaftlicher Sicht der Begünstigte solcher Zahlungen ist, Mitteilung zu machen. Die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats, in welchem die Zahlstelle sich befindet, ist dann verpflichtet, diese Informationen der zuständigen Behörde desjenigen Mitgliedstaates mitzuteilen, in welchem die natürliche Person, die aus wirtschaftlicher Sicht Begünstigter der Zinserträge ist, ansässig ist.

Für eine Übergangszeit können Österreich, Belgien und Luxemburg stattdessen eine Quellensteuer auf Zinszahlungen im Sinne der Richtlinie einführen, die für die ersten drei Jahre 15% beträgt, beginnend ab dem 1. Januar 2005 (sofern die Vorschriften der Richtlinie planmäßig umgesetzt werden), 20% beginnend ab dem 1. Januar 2008 und 35% beginnend ab dem 1. Januar 2011 beträgt.

Die geplante Richtlinie soll von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2004 in nationales Recht umgesetzt werden. Die Mitgliedstaaten sollen die entsprechenden Vorschriften dann ab dem 1. Januar 2005 anwenden, vorausgesetzt, dass (i) die Schweiz, Liechtenstein, San Marino, Monaco und Andorra vom gleichen Tag an in Übereinstimmung mit den von ihnen und der Europäischen Gemeinschaft geschlossenen Verträgen der Richtlinie vergleichbare Maßnahmen einführen, und (ii) alle relevanten abhängigen oder verbundenen Territorien (die Kanalinseln, die Isle of Man und die abhängigen oder verbundenen Territorien in der Karibik) vom gleichen Tag an einen automatischen Informationsaustausch vornehmen oder für die oben beschriebene Übergangszeit eine Steuer in der oben genannten Weise erheben. Der Rat muss ein neues Datum für die Anwendung der Richtlinie festlegen, wenn er nicht bis spätestens 1. Juli 2004 entschieden hat, dass die Bedingungen der Richtlinie fristgemäß erfüllt werden.

In Anbetracht der vorgenannten Bedingungen ist es gegenwärtig nicht möglich vorauszusagen, wann die Richtlinie letztendlich angewandt wird.

Die Bundesregierung hat am 26. Januar 2004 die Zinsinformationsverordnung bekannt gemacht, um die entsprechenden Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Richtlinie zu schaffen. Die Verordnung soll am 1. Januar 2005 in Kraft treten. Das Inkrafttreten der Verordnung hängt allerdings vom Inkrafttreten der Richtlinie selber ab.

Natürliche Personen, die Schuldverschreibungen besitzen, sollten beachten, dass die Emittentin keine zusätzlichen Zahlungen nach § 7 der Schuldverschreibungsbedingungen erbringen wird, wenn diese Vorschläge umgesetzt werden und aus diesem Grund eine Quellensteuer erhoben wird.

Die vorstehende Darstellung stellt lediglich eine Zusammenfassung der einschlägigen und derzeit gültigen Steuergesetze und -vorschriften dar. Dementsprechend kann diese Beschreibung nicht alle Details, die im Einzelfall möglicherweise Anwendung finden, berücksichtigen und weicht gegebenenfalls gar von diesen ab. Darüber hinaus bezieht sie sich lediglich auf die erwähnten Steuern. Deshalb wird potenziellen Anlegern geraten, sich nicht auf die vorstehende Zusammenfassung zu verlassen, sondern eigenständig fachkundige Steuerberatung zu suchen.

Rechtsstreitigkeiten

Die Emittentin ist nicht als Partei in ein Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren verwickelt, das einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin haben könnte oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt hat. Nach Kenntnis der Emittentin stehen derartige Verfahren weder unmittelbar bevor, noch sind sie angedroht.

DEUTSCHE FASSUNG DER EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Emissionsbedingungen (die "Emissionsbedingungen") sind nachfolgend in zwei Teilen aufgeführt:

TEIL I enthält als Grundbedingungen (die "Grundbedingungen") (A) Emissionsbedingungen für Serien von Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, und (B) Zusatzbedingungen für Serien von Pfandbriefen, die jeweils durch auf den Inhaber lautende Globalurkunden verbrieft sind.

TEIL II enthält drei Zusätze (die "Zusätze") zu den Grundbedingungen, die diese jeweils ergänzen, in TEIL II (A) Bedingungen für Namensschuldverschreibungen, die keine Namenspfandbriefe sind, in TEIL II (B) Zusatzbedingungen für Namenspfandbriefe, und in TEIL II (C) Bedingungen für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe), die durch auf den Inhaber lautende Sammelglobalurkunden und/oder Einzelurkunden verbrieft sind.

Die Grundbedingungen und die dazugehörigen Zusätze bilden zusammen die Emissionsbedingungen.

Diese Serie von Schuldverschreibungen wird gemäß einem abgeänderten und neu gefassten Fiscal Agency Agreement vom 30. Juni 2003 (das "Agency Agreement") zwischen Stadtsparkasse Köln (die "Emittentin") und WestLB AG als Emissionsstelle (die "Emissionsstelle", wobei dieser Begriff jeden Nachfolger der Emissionsstelle gemäß dem Agency Agreement einschließt) und den anderen darin genannten Parteien begeben. Ablichtungen des Agency Agreement können kostenlos bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle und bei den bezeichneten Geschäftsstellen einer jeden Zahlstelle sowie am Sitz der Emittentin bezogen werden.

[Im Fall von nicht-konsolidierten Bedingungen und im Fall von Namensschuldverschreibungen, wenn die Emissionsbedingungen und das Konditionenblatt beigefügt werden sollen, einfügen:

Die Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten für diese Schuldverschreibungen so, wie sie durch die Angaben des beigefügten Konditionenblattes (das "Konditionenblatt") vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten als durch die im Konditionenblatt enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären; sofern das Konditionenblatt die Änderung, Ergänzung oder (vollständige oder teilweise) Ersetzung von Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorsieht, gelten die betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt; alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen, deren Entsprechungen im Konditionenblatt nicht ausdrücklich ausgefüllt oder die gestrichen sind, gelten als aus diesen Emissionsbedingungen gestrichen; sämtliche auf die Schuldverschreibungen nicht anwendbaren Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen (einschließlich der Anweisungen, Anmerkungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen Emissionsbedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen des Konditionenblattes Geltung erhalten. Kopien des Konditionenblattes sind kostenlos bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle und bei den bezeichneten Geschäftsstellen einer jeden Zahlstelle erhältlich; bei nicht an einer Börse notierten Schuldverschreibungen sind Kopien des betreffenden Konditionenblattes allerdings ausschließlich für die Gläubiger solcher Schuldverschreibungen erhältlich.]

TERMS AND CONDITIONS OF THE NOTES GERMAN LANGUAGE VERSION (DEUTSCHE FASSUNG DER EMISSIONSBEDINGUNGEN)

Die Emissionsbedingungen (die "Emissionsbedingungen") sind nachfolgend in zwei Teilen aufgeführt:

TEIL I enthält als Grundbedingungen (die "Grundbedingungen") (A) Emissionsbedingungen für Serien von Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, und (B) Zusatzbedingungen für Serien von Pfandbriefen, die jeweils durch auf den Inhaber lautende Globalurkunden verbrieft sind.

TEIL II enthält drei Zusätze (die "Zusätze") zu den Grundbedingungen, die diese jeweils ergänzen, in TEIL II (A) Bedingungen für Namensschuldverschreibungen, die keine Namenspfandbriefe sind, in TEIL II (B) Zusatzbedingungen für Namenspfandbriefe, und in TEIL II (C) Bedingungen für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe), die durch auf den Inhaber lautende Sammelglobalurkunden und/oder Einzelurkunden verbrieft sind.

Die Grundbedingungen und die dazugehörigen Zusätze bilden zusammen die Emissionsbedingungen.

Diese Serie von Schuldverschreibungen wird gemäß einem abgeänderten und neu gefassten Fiscal Agency Agreement vom 30. Juni 2003 (das "Agency Agreement") zwischen Stadtsparkasse Köln (die "Emittentin") und WestLB AG als Emissionsstelle (die "Emissionsstelle", wobei dieser Begriff jeden Nachfolger der Emissionsstelle gemäß dem Agency Agreement einschließt) und den anderen darin genannten Parteien begeben. Ablichtungen des Agency Agreement können kostenlos bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle und bei den bezeichneten Geschäftsstellen einer jeden Zahlstelle sowie am Sitz der Emittentin bezogen werden.

[Im Fall von nicht-konsolidierten Bedingungen und im Fall von Namensschuldverschreibungen, wenn die Emissionsbedingungen und das Konditionenblatt beigefügt werden sollen, einfügen:

Die Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten für diese Schuldverschreibungen so, wie sie durch die Angaben des beigefügten Konditionenblattes (das "Konditionenblatt") vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten als durch die im Konditionenblatt enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären; sofern das Konditionenblatt die Änderung, Ergänzung oder (vollständige oder teilweise) Ersetzung von Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorsieht, gelten die betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt; alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen, deren Entsprechungen im Konditionenblatt nicht ausdrücklich ausgefüllt oder die gestrichen sind, gelten als aus diesen Emissionsbedingungen gestrichen; sämtliche auf die Schuldverschreibungen nicht anwendbaren Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen (einschließlich der Anweisungen, Anmerkungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen Emissionsbedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen des Konditionenblattes Geltung erhalten. Kopien des Konditionenblattes sind kostenlos bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle und bei den bezeichneten Geschäftsstellen einer jeden Zahlstelle erhältlich; bei nicht an einer Börse notierten Schuldverschreibungen sind Kopien des betreffenden Konditionenblattes allerdings ausschließlich für die Gläubiger solcher Schuldverschreibungen erhältlich.]

TEIL I – GRUNDBEDINGUNGEN

A. EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN (AUSGENOMMEN PFANDBRIEFE)

§ 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

- (1) Währung; Stückelung. Diese Serie der Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") der Stadtsparkasse Köln (die "Emittentin") wird in [festgelegte Währung einfügen] (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag einfügen] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]) in Stückelungen von [festgelegte Stückelungen einfügen] (die "festgelegten Stückelungen") begeben.
- (2) Form. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind, einfügen:

(3) Dauerglobalurkunde. Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "Dauerglobalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, einfügen:

- (3) Vorläufige Globalurkunde Austausch.
 - (a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "vorläufige Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in den festgelegten Stückelungen, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "Dauerglobalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
 - (b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der "Austauschtag") gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegt. Der Austauschtag für einen solchen Austausch darf nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegen. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine vorläufige Globalurkunde verbriefte Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1(3) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten zu liefern.]
- (4) Clearing System. Jede vorläufige Globalurkunde (falls diese nicht ausgetauscht wird) und/oder jede Dauerglobalurkunde wird so lange von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "Clearing System" bedeutet [bei mehr als einem Clearing System einfügen: jeweils] Folgendes: [Clearstream Banking AG] [Clearstream Banking, société anonyme] [Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin des Euroclear Systems ("Euroclear")][,] [und] [anderes Clearing System angeben] oder jeder Funktionsnachfolger.
- (5) Gläubiger von Schuldverschreibungen. "Gläubiger" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2 STATUS

[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen so lange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag unter anderen als den in diesem § 2 beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 5(2) zurückgezahlt oder von der Emittentin (außer in den Fällen des § 10 Absatz 5a Satz 6 Kreditwesengesetz) zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht der gezahlte Betrag durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals im Sinne des Kreditwesengesetzes ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat.]

§ 3 ZINSEN

[(A) Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Zinssatz und Zinszahlungstage. Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages verzinst, und zwar vom [Verzinsungsbeginn einfügen] (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5(1) definiert) (ausschließlich) mit jährlich [Zinssatz einfügen] %. Die Zinsen sind nachträglich am [Festzinstermin(e) einfügen] eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung erfolgt am [ersten Zinszahlungstag einfügen] [sofern der erste Zinszahlungstag nicht der erste Jahrestag des Verzinsungsbeginns ist, einfügen: und beläuft sich auf [anfänglichen Bruchteilszinsbetrag pro erste festgelegte Stückelung einfügen] je Schuldverschreibung im Nennbetrag von [erste festgelegte Stückelung einfügen] und [weitere anfängliche Bruchteilszinsbeträge für jede weitere festgelegte Stückelung einfügen] je Schuldverschreibung im Nennbetrag von [weitere festgelegte Stückelungen einfügen].] [Sofern der Fälligkeitstag kein Festzinstermin ist, einfügen: Die Zinsen für den Zeitraum vom [den letzten dem Fälligkeitstag vorausgehenden Festzinstermin einfügen] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) belaufen sich auf [abschließenden Bruchteilszinsbetrag pro erste festgelegte Stückelung einfügen] je Schuldverschreibung im Nennbetrag von [erste festgelegte Stückelung einfügen] und [weitere abschließende Bruchteilszinsbeträge für jede weitere festgelegte Stückelung einfügen] je Schuldverschreibung im Nennbetrag von [weitere festgelegte Stückelungen einfügen].] [Falls die festgelegte Währung Euro ist und falls Actual/Actual (ISMA) anwendbar ist, einfügen: Die Anzahl der Zinszahlungstage im Kalenderjahr (jeweils ein "Feststellungstermin") beträgt [Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr einfügen].]
- (2) Auflaufende Zinsen. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrages der Schuldverschreibungen nicht am Tag der Fälligkeit, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

(3) Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).]

[(B) Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Zinszahlungstage.
 - (a) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages ab dem [Verzinsungsbeginn einfügen] (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst. Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind an jedem Zinszahlungstag zahlbar.
 - (b) "Zinszahlungstag" bedeutet
 - [(i) im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen: jeder [festgelegte Zinszahlungstage einfügen].]
 - [(ii) im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen: (soweit diese Emissionsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) jeweils der Tag, der [Zahl einfügen] [Wochen] [Monate] [andere festgelegte Zeiträume einfügen] nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstages, nach dem Verzinsungsbeginn liegt.]
 - (c) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Zinszahlungstag
 - [(i) bei Anwendung der Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]
 - [(ii) bei Anwendung der FRN-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der [[Zahl einfügen] Monate][andere festgelegte Zeiträume einfügen] nach dem vorausgehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]
 - [(iii) bei Anwendung der Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]
 - [(iv) bei Anwendung der Vorangegangener Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]
 - (d) In diesem § 3 bezeichnet "Geschäftstag" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) [falls die festgelegte Währung Euro ist, einfügen: das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System ("TARGET")] [falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen: Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]] Zahlungen abwickeln.
- (2) Zinssatz. [Bei Bildschirmfeststellung einfügen: Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode, der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr ([Brüsseler] [Londoner] Ortszeit) angezeigt wird [im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

"Zinsperiode" bezeichnet jeweils den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den [zweiten] [zutreffende andere Zahl von Tagen einfügen] [TARGET-] [Londoner] [zutreffende andere Bezugnahmen einfügen] Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. [Im Fall eines TARGET-Geschäftstages einfügen: "TARGET-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem alle betroffenen Bereiche von TARGET betriebsbereit sind.] [Falls der Geschäftstag kein TARGET-Geschäftstag ist, einfügen: "[Londoner] [zutreffenden anderen Ort ein-

fügen] Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in [London] [zutreffenden anderen Ort einfügen] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]

[Im Fall einer Marge einfügen: Die "Marge" beträgt [] % per annum.]

"Bildschirmseite" bedeutet [Bildschirmseite einfügen].

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, oder wird darauf kein Angebotssatz angezeigt (zu der genannten Zeit), wird die Berechnungsstelle von den [Londoner] [zutreffenden anderen Ort einfügen] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) [in der Euro-Zone] deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner] [zutreffenden anderen Ort einfügen] Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] um ca. 11.00 Uhr ([Brüsseler] [Londoner] Ortszeit) am Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [falls der Referenzsatz EURIBOR ist, einfügen: Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] [falls der Referenzsatz nicht EURIBOR ist, einfügen: Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,00005] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [falls der Referenzsatz EURIBOR ist, einfügen: Tausendstel Prozent, wobei 0.0005] [falls der Referenzsatz nicht EURIBOR ist, einfügen: Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, die die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11.00 Uhr ([Brüsseler] [Londoner] Ortszeit) an dem betreffenden Zinsfestlegungstag Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im [Londoner] [zutreffenden anderen Ort einfügen] Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] angeboten werden [im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am [Londoner] [zutreffenden anderen Ort einfügen] Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) [im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge]. Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die betreffende Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die Marge der betreffenden Zinsperiode an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)].

"Referenzbanken" bezeichnen [falls im Konditionenblatt keine anderen Referenzbanken bestimmt werden, einfügen: diejenigen Niederlassungen von vier derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde] [falls im Konditionenblatt andere Referenzbanken bestimmt werden, sind sie hier einzufügen].

[Im Fall des Interbankenmarktes in der Euro-Zone einfügen: "Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

[Wenn der Referenzsatz ein anderer als EURIBOR oder LIBOR ist, sind die entsprechenden Einzelheiten anstelle der Bestimmungen dieses Absatzes 2 einzufügen]

[Sofern ISDA-Feststellung gelten soll, sind die entsprechenden Bestimmungen einzufügen und die von der International Swaps and Derivatives Association veröffentlichten ISDA 2000 Definitions beizufügen]

[Sofern eine andere Methode der Feststellung anwendbar ist, sind die entsprechenden Einzelheiten anstelle der Bestimmungen dieses Absatzes 2 hier und in dem anwendbaren Konditionenblatt einzufügen]

[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt, einfügen:

(3) [Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz.

[Falls ein Mindestzinssatz gilt, einfügen: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als [Mindestzinssatz einfügen], so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode [Mindestzinssatz einfügen].]

[Falls ein Höchstzinssatz gilt: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als [Höchstzinssatz einfügen], so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode [Höchstzinssatz einfügen].]

- [(4)] Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zinsfestlegungstag den Zinssatz bestimmen und den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf jede festgelegte Stückelung (der "Zinsbetrag") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf jede festgelegte Stückelung angewendet werden, wobei der resultierende Betrag [falls die festgelegte Währung Euro ist einfügen: auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden] [falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen: auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden].
- [(5)] Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Gläubigern gemäß § [12] baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden [falls die Berechnungsstelle eine bezeichnete Geschäftsstelle an einem vorgeschriebenen Ort zu unterhalten hat, einfügen: Geschäftstag, der ein Geschäftstag (wie in § 3(1)(d) definiert) am Ort der bezeichneten Geschäftsstelle der Berechnungsstelle ist,] [falls die Berechnungsstelle keine bezeichnete Geschäftsstelle an einem vorgeschriebenen Ort zu unterhalten hat, einfügen: [TARGET-] [Londoner] Geschäftstag (wie in § 3(1)(d) definiert)] sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der jeweiligen Zinsperiode mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern gemäß § [12] mitgeteilt.
- [(6)] Verbindlichkeit der Festsetzungen. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle[, die Zahlstellen] und die Gläubiger bindend.
- [(7)] Auflaufende Zinsen. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Der jeweils geltende Zinssatz wird gemäß diesem § 3 bestimmt. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.]

[(C) Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Keine periodischen Zinszahlungen. Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.
- (2) Auflaufende Zinsen. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung Zinsen in Höhe von [Emissionsrendite einfügen] per annum an. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.]

- [(D) Im Fall von Doppelwährungs-Schuldverschreibungen, indexierten Schuldverschreibungen oder Raten-Schuldverschreibungen anwendbare Bestimmungen die Zinsen betreffend hier einfügen.]
- [()] Zinstagequotient. "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):

[Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen, falls die festgelegte Währung Euro ist und Actual/Actual (ISMA) anwendbar ist, einfügen:

- (1) Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen die Anzahl der Tage in der betreffenden Periode ab dem letzten Festzinstermin (oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem ersten Zinslauftag) (jeweils einschließlich desselben) bis zum betreffenden Zahlungstag (ausschließlich desselben) (die "Zinslaufperiode") kürzer ist als die Feststellungsperiode oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in der betreffenden Zinslaufperiode geteilt durch das Produkt (x) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) definiert) in einem Kalenderjahr; oder
- (2) Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen die Zinslaufperiode länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende der Zinslaufperiode fällt, die Summe

der Anzahl der Tage in der Zinslaufperiode, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher die Zinslaufperiode beginnt, geteilt durch das Produkt (x) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl von Feststellungsterminen (wie in § 3 (1) definiert) in einem Kalenderjahr; und

der Anzahl der Tage in der Zinslaufperiode, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (x) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl von Feststellungsterminen (wie in § 3 (1) definiert angegeben) in einem Kalenderjahr.

"Feststellungsperiode" ist die Periode ab einem Feststellungstermin (einschließlich desselben) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich desselben).]

[Im Fall von 30/360 einfügen: die Anzahl von Tagen in der Periode ab dem letzten Festzinstermin (oder wenn es keinen solchen gibt, ab dem ersten Zinslauftag)(jeweils einschließlich desselben) bis zum betreffenden Zahlungstag (ausschließlich desselben) (wobei die Zahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird), geteilt durch 360.]

[Im Fall von Actual/Actual (Actual/365) einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).]

[Im Fall von Actual/365 (Fixed) einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Fall von Actual/360 einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, in welchem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen: die Zahl der Tage der Zinsperiode geteilt durch 360 (dabei ist die Zahl der Tage auf der Basis eines Jahres mit 360 Tagen, eingeteilt in 12 Monate zu jeweils 30 Tagen, ohne Rücksicht auf das Datum des ersten Tags oder des letzten Tags der Zinsperiode zu berechnen, es sei denn, dass im Falle einer am Endfälligkeitstermin endenden Zinsperiode der Endfälligkeitstermin der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) [(a)] Zahlungen auf Kapital. Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Zahlung verbriefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die keine Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, einfügen:

(b) Zahlung von Zinsen. Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

[Im Fall von Zinszahlungen auf eine vorläufige Globalurkunde einfügen: Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1(3)(b).]]

- (2) Zahlungsweise. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in [festgelegte Währung einfügen] [falls für die Rückzahlung eine andere als die festgelegte Währung bestimmt ist, einfügen; die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt in [Währung einfügen]].
- (3) Vereinigte Staaten. Für die Zwecke des [im Fall von TEFRA D Schuldverschreibungen einfügen: § 1(3) und des] Absatzes 1 dieses § 4 bezeichnet "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Ricos, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).
- (4) Erfüllung. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (5) Zahltag. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet "Zahltag" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) [falls die festgelegte Währung Euro ist, einfügen: das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET)] [falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen: Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]] Zahlungen abwickeln.
- (6) Bezugnahmen auf Kapital [falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: und Zinsen]. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; [im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen oder falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; [falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aus anderen als steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen: den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der Schuldverschreibungen; [falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen: den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Put) der Schuldverschreibungen; [im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen außer nachrangigen Schuldverschreibungen in Fällen, in denen vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen nicht anwendbar ist, einfügen: den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen:] [im Fall von Raten-Schuldverschreibungen einfügen: die auf die Schuldverschreibungen anwendbare(n) Rate(n):] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. [Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge einschließen.]
- (7) Hinterlegung von Kapital und Zinsen. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

[Falls Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte ausgeschlossen sind, einfügen:

(8) Ausschluss von Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechten. Die Emittentin ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte gegenüber solchen Ansprüchen geltend zu machen.]

§ 5 RÜCKZAHLUNG

[(1)] Rückzahlung bei Endfälligkeit.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die keine Raten-Schuldverschreibungen sind, einfügen:

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am [im Fall eines festgelegten Fälligkeitstages Fälligkeitstag einfügen] [im Fall eines Rückzahlungsmonats einfügen: in den [Rückzahlungsmonat einfügen] fallenden Zinszahlungstag] (der "Fälligkeitstag") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht [falls die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt werden, einfügen: dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen] [ansonsten den Rückzahlungsbetrag für die jeweilige Stückelung einfügen].]

[Im Fall von Raten-Schuldverschreibungen einfügen:

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen an dem/den nachstehenden Ratenzahlungstermin(en) zu der/den folgenden Rate(n) zurückgezahlt:

Ratenzahlungstermin(e)	Rate(n)
[Ratenzahlungstermin(e) einfügen]	[Rate(n) einfügen]
[]	[]
	[]]

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

(2) Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen. Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § [12] gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) [im Fall von Schuldverschreibungen, die nicht Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, einfügen: am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3(1) definiert)] [im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: bei Fälligkeit oder im Fall des Kaufs oder Tauschs einer Schuldverschreibung] zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist. [Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: Der für die Rückzahlung festgelegte Termin muss ein Zinszahlungstag sein.]

Eine solche Kündigung hat gemäß § [12] zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

- [(3)] Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.
 - (a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Absatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Call) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträgen (Call), wie nachstehend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen. [Bei Gel-

tung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen: Eine solche Rückzahlung muss in Höhe eines Nennbetrages von [mindestens [Mindestrückzahlungsbetrag einfügen]] [erhöhter Rückzahlungsbetrag] erfolgen.]

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)	Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call)
[Wahl-Rückzahlungstag(e) einfügen]	[Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge einfügen
	<u></u>

[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen: Der Emittentin steht dieses Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung bereits der Gläubiger in Ausübung seines Wahlrechts nach Absatz [(4)] dieses § 5 verlangt hat.]

- (b) Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § [12] bekannt zu geben. Sie beinhaltet die folgenden Angaben:
 - (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;
 - (ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
 - (iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), der nicht weniger als [Mindestkündigungsfrist einfügen] und nicht mehr als [Höchstkündigungsfrist einfügen] Tage nach dem Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Gläubigern liegen darf; und
 - (iv) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden.
- (c) Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Regeln des betreffenden Clearing Systems ausgewählt.]

[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

- [(4)] Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers.
 - (a) Die Emittentin hat eine Schuldverschreibung nach Ausübung des entsprechenden Wahlrechts durch den Gläubiger am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Put) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträgen (Put), wie nachstehend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Put) (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Put)	Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (s) (Put)
Wahl-Rückzahlungstag(e) einfügen]	[Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge einfügen]

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist oder falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aus anderen als steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen: Dem Gläubiger steht dieses Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung die Emittentin zuvor in Ausübung ihres Wahlrechts nach diesem § 5 verlangt hat.]

(b) Um dieses Wahlrecht auszuüben, hat der Gläubiger nicht weniger als [Mindestkündigungsfrist einfügen] Tage und nicht mehr als [Höchstkündigungsfrist einfügen] Tage vor dem Wahl-Rückzahlungstag (Put), an dem die Rückzahlung gemäß der Ausübungserklärung (wie nachstehend definiert) erfolgen soll, bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle während der normalen Geschäftszeiten eine ordnungsgemäß ausgefüllte Mitteilung zur vorzeitigen Rückzahlung ("Ausübungserklärung"), wie sie von der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle erhältlich ist, zu hinterlegen. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) den Nennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (ii) die Wertpapierkennummer dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order.]

[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen (außer Nullkupon-Schuldverschreibungen) einfügen:

[(5)] Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.

Für die Zwecke von [falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: Absatz 2 dieses § 5 und] § 9, entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (außer Nullkupon-Schuldverschreibungen) falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

[(5)] Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.

Für die Zwecke des Absatzes 2 dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Im Fall von nicht nachrangigen Nullkupon-Schuldverschreibungen oder im Fall von nachrangigen Nullkupon-Schuldverschreibungen, falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

- [(5)] Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.
 - (a) Für die Zwecke des [falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: Absatzes 2 dieses § 5] [im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: [und des] § 9], entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Amortisationsbetrag der Schuldverschreibung.
 - (b) Der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht der Summe aus:
 - (i) [Referenzpreis einfügen] (der "Referenzpreis"), und
 - (ii) dem Produkt aus [Emissionsrendite einfügen] (jährlich kapitalisiert) und dem Referenzpreis ab dem [Tag der Begebung einfügen] (einschließlich) bis zu dem vorgesehenen Rückzahlungstag (ausschließlich) oder (je nachdem) dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden.

Wenn diese Berechnung für einen Zeitraum, der nicht vollen Jahren entspricht, durchzuführen ist, hat sie im Fall des nicht vollständigen Jahres (der "Zinsberechnungszeitraum") auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie vorstehend in § 3 definiert) zu erfolgen.

(c) Falls die Emittentin den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit nicht zahlt, wird der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung wie vorstehend beschrieben berechnet, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bezugnahmen in Unterabsatz (b)(ii) auf den für die Rückzahlung vorgesehenen Rückzahlungstag oder den Tag, an dem diese Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden, durch den früheren der nachstehenden Zeitpunkte, ersetzt werden: (i) der Tag, an dem die Zahlung gegen ordnungsgemäße Vorlage und Einreichung der betreffenden Schuldverschreibungen (sofern erforderlich) erfolgt, und (ii) der vierzehnte Tag, nachdem die Emissionsstelle gemäß § [12] mitgeteilt hat, dass ihr die für die Rückzahlung erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt wurden.]

[Im Fall von Doppelwährungs-Schuldverschreibungen oder indexierten Schuldverschreibungen die jeweils anwendbaren Bestimmungen das Kapital betreffend hier einfügen.]

§ 6 DIE EMISSIONSSTELLE[,] [UND] [DIE ZAHLSTELLE[N]] [UND DIE BERECHNUNGSSTELLE]

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle. Die anfänglich bestellte Emissionsstelle[,] [und] die anfänglich bestellte[n] Zahlstelle[n] [und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle] und deren jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle: WestLB AG

Herzogstraße 15 40217 Düsseldorf

Bundesrepublik Deutschland

Zahlstelle[n]: WestLB AG

Herzogstraße 15 40217 Düsseldorf

Bundesrepublik Deutschland

[andere Zahlstelle(n) und bezeichnete Geschäftsstellen einfügen]

[Berechnungsstelle: WestLB AG

Herzogstraße 15 40217 Düsseldorf

Bundesrepublik Deutschland]

Die Emissionsstelle[,] [und] die Zahlstelle[n] [und die Berechnungsstelle] behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

- Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle [oder der Berechnungsstelle] zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen [oder eine andere Berechnungsstelle] zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt (i) eine Emissionsstelle unterhalten, (ii) eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in einer kontinentaleuropäischen Stadt unterhalten[,] [im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, einfügen:[,] [und] (iii) solange die Schuldverschreibungen an der [Name der Börse] notiert sind, eine Zahlstelle (die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in [Sitz der Börse] und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen] [im Fall von Zahlungen in US-Dollar einfügen:[,] [und] [(iv)] falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4(3) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten] [falls eine Berechnungsstelle bestellt werden soll, einfügen:[,] [und] [(v)] eine Berechnungsstelle falls die Berechnungsstelle eine bezeichnete Geschäftsstelle an einem vorgeschriebenen Ort zu unterhalten hat, einfügen: mit bezeichneter Geschäftsstelle in [vorgeschriebenen Ort einfügen]] unterhalten]. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § [12] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- (3) Beauftragte der Emittentin. Die Emissionsstelle[,] [und] die Zahlstelle[n] [und die Berechnungsstelle] handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. [Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "zusätzlichen Beträge") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:

- (a) anders als durch Einbehalt oder Abzug von Zahlungen zu entrichten sind, die die Emittentin an den Inhaber der Schuldverschreibungen leistet; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen Vertrages auferlegt oder erhoben werden oder (iii) auf eine Zahlung an eine natürliche Person vorgenommen werden und aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates oder einer anderen Richtlinie (die "Richtlinie") zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des ECOFIN-Ratstreffens vom 26. und 27. November 2000 über die Besteuerung von Einkommen aus Geldanlagen oder aufgrund einer Rechtsnorm erhoben werden, die zur Umsetzung dieser Richtlinie dient, dieser

- entspricht oder zur Anpassung an die Richtlinie eingeführt wird; oder
- (d) auf Schuldverschreibungen zu zahlen sind, die von einem oder seitens eines Dritten für einen Anleihegläubiger zur Zahlung vorgelegt werden, der in der Lage gewesen wäre, den Abzug oder Einbehalt zu vermeiden, indem er die betreffende Teilschuldverschreibung bei einer anderen Zahlstelle in einem EU-Mitgliedstaat vorgelegt hätte; oder
- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § [12] wirksam wird.]

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

§ 9 KÜNDIGUNG

- (1) Kündigungsgründe. Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:
 - (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 7 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fortdauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
 - (c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin oder eine Aufsichts- oder sonstige Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder die Emittentin eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
 - (e) ein für die Emittentin zuständiges Gericht oder eine für die Emittentin zuständige Behörde die Auflösung oder die Liquidation der Emittentin verfügt oder ein entsprechender Beschluss gefasst wird; oder
 - (f) die Emittentin ihren gesamten Geschäftsbetrieb oder einen wesentlichen Teil ihres Geschäftsbetriebs einstellt oder damit droht; oder
 - (g) in der Bundesrepublik Deutschland irgendein Gesetz, eine Verordnung oder behördliche Anordnung erlassen wird oder ergeht, aufgrund derer die Emittentin daran gehindert wird, die von ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen übernommenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu beachten und zu erfüllen und diese Lage nicht binnen 90 Tagen behoben ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) Bekanntmachung. Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz 1 ist schriftlich in deutscher Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren bezeichnete Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 13(4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.]

§ [10] ERSETZUNG

- (1) Ersetzung. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger an ihrer Stelle eine andere Gesellschaft (deren stimmberechtigtes Kapital mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar von der Emittentin gehalten wird, vorausgesetzt, dass es der Emittentin nach ihrer wohl begründeten Einschätzung gestattet ist, eine solche Gesellschaft zu errichten und fortzuführen und dass sie mit der Erteilung der hierfür nach ihrer wohlbegründeten Einschätzung erforderlichen Genehmigungen rechnen kann; andernfalls kann diese Gesellschaft eine nicht mit der Emittentin verbundene Gesellschaft sein) als Hauptschuldnerin (die "Nachfolgeschuldnerin") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:
 - (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erlangt haben und berechtigt sind, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;

[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

(d) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Gläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne eine Ersetzung stehen würde; und]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (d) hinsichtlich der von der Nachfolgeschuldnerin bezüglich der Schuldverschreibungen übernommenen Verpflichtungen der Nachrang zu mit den Bedingungen der Schuldverschreibungen übereinstimmenden Bedingungen begründet wird und (i) die Nachfolgeschuldnerin ein Tochterunternehmen der Emittentin im Sinne der §§ 1 Absatz 7 und 10 Absatz 5a Satz 11 des Kreditwesengesetzes ist, (ii) die Nachfolgeschuldnerin eine Einlage in Höhe eines Betrages, der dem Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen entspricht, bei der Emittentin vornimmt und zwar zu Bedingungen, die den Emissionsbedingungen (einschließlich hinsichtlich der Nachrangigkeit) entsprechen, und (iii) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Gläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne eine Ersetzung stehen würde; und]
- (e) der Emissionsstelle ein oder mehrere Rechtsgutachten von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) erfüllt wurden.

Eine Ersetzung gemäß den vorstehenden Bestimmungen darf nicht erfolgen, wenn aufgrund dieser Ersetzung die Schuldverschreibungen den Schutz der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung der Stadt Köln verlieren, und zwar aufgrund der Tatsache, dass die von der Emittentin gemäß Absatz (d) zu stellende Garantie nicht durch die Anstaltslast und Gewährträgerhaftung gestützt würde, es sei denn, der Wegfall des Schutzes der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung der Stadt Köln für die von der Emittentin gemäß Absatz (d) zu stellende Garantie ergibt sich jeweils als Konsequenz einer bereits bestehenden oder bevorstehenden Änderung der diese Institute betreffenden Gesetzeslage oder die Verpflichtungen der Emittentin aus der Garantie wären dann wie folgt gestützt bzw. besichert: (i) durch Verpflichtungen der Stadt Köln, die mit der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung gleichwertig sind oder (ii) durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Stadt Köln oder (iii) durch eine Sicherheit in Form von Verbindlichkeiten des Landes Nordrhein-Westfalen oder der Bundesrepublik Deutschland; und der Emissionsstelle ein oder mehrere Rechtsgutachten von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt wurden, aus denen hervorgeht, dass im Fall (i) solche Verpflichtungen bestehen oder im Fall (ii) die erteilte Garantie gültig, rechtsverbindlich und durchsetzbar ist oder im Fall (iii) die Besicherung der Garantie gültig, rechtsverbindlich und durchsetzbar ist.

(2) Bekanntmachung. Jede Ersetzung ist gemäß § [12] bekannt zu machen.

(3) Änderung von Bezugnahmen. Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Fall einer Ersetzung Folgendes:

[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (a) in § 7 [falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: und § 5(2)] gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat);
- (b) in § 9(1)(c) bis (g) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin);
- (c) in § 9(1) gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz 1 (d) aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

In § 7 [falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: und § 5(2)] gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).]

\S [11] BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN. ANKAUF UND ENTWERTUNG

- (1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) Ankauf. Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.
- (3) Entwertung. Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ [12] MITTEILUNGEN

- (1) Bekanntmachung. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind [im Bundesanzeiger sowie] in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in [Deutschland] [Luxemburg] [Vereinigtes Königreich] [Frankreich] [der Schweiz] [anderen Ort einfügen], voraussichtlich [die Börsen-Zeitung] [das Luxemburger Wort] [dem Tageblatt] [die Financial Times] [La Tribune] [die Neue Zürcher Zeitung und Le Temps] [andere Zeitung mit allgemeiner Verbreitung einfügen] zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Mitteilungen an das Clearing System. Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt. [Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen: Solange irgendwelche Schuldverschreibungen an der Luxemburger Börse notiert sind, sind alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen gemäß Absatz 1 bekanntzumachen.]

§ [13] ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

- (1) Anwendbares Recht. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand. Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("Rechtsstreitigkeiten") ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen.
- Gerichtliche Geltendmachung. Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre; oder (iii) auf jede andere Weise, die im Land, in dem der Rechtsstreit stattfindet, prozessual zulässig ist. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "Depotbank" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems.

§ [14] SPRACHE

[Falls die Emissionsbedingungen in deutscher Sprache mit einer Übersetzung in die englische Sprache abgefasst sind, einfügen:

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.]

[Falls die Emissionsbedingungen in englischer Sprache mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache abgefasst sind, einfügen:

Diese Emissionsbedingungen sind in englischer Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die deutsche Sprache ist beigefügt. Der englische Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die deutsche Sprache ist unverbindlich.]

[Falls die Emissionsbedingungen ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst sind, einfügen:

Diese Emissionsbedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.]

B. ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR INHABER-PFANDBRIEFE

Die nachfolgenden Anleitungen beziehen sich auf die oben in Teil I (A) wiedergegebenen Emissionsbedingungen für Inhaberschuldverschreibungen (ausgenommen Pfandbriefe), die in Globalurkunden verbrieft sind. Diese werden für Inhaberpfandbriefe, die in Globalurkunden verbrieft sind, nach Maßgabe der folgenden Anleitungen und der Bedingungen des anwendbaren Konditionenblattes abgeändert.

[§ 1 (1) (WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN) ist wie folgt zu ersetzen:

§ 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) Währung; Stückelung. Diese Serie von [bei hypothekengedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekenpfandbriefen] [bei öffentlichen Pfandbriefen oder Kommunalschuldverschreibungen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen] (die "Schuldverschreibungen") der Stadtsparkasse Köln (die "Emittentin") wird in [festgelegte Währung einfügen] (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag einfügen] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]) in Stückelungen von [festgelegte Stückelungen einfügen] (die "festgelegten Stückelungen") begeben.]

[§ 2 (STATUS) ist vollständig wie folgt zu ersetzen:

§ 2 STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Pfandbriefen] [bei öffentlichen Pfandbriefen oder Kommunalschuldverschreibungen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]

[§ [7 S. 2] (STEUERN) ist zu streichen.]

[§ [9] (KÜNDIGUNG) ist zu streichen.]

[§ [10] (ERSETZUNG) ist zu streichen.]

TEIL II – ZUSÄTZE ZU DEN GRUNDBEDINGUNGEN

A. NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNGEN (AUSGENOMMEN PFANDBRIEFE)

Die unten aufgeführten Anleitungen beziehen sich auf die oben in TEIL I (A) wiedergegebenen Emissionsbedingungen für Inhaberschuldverschreibungen (ausgenommen Pfandbriefe). Im Fall einer Namensschuldverschreibung werden die oben in TEIL I (A) wiedergegebenen Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Anleitungen und der Bedingungen des anwendbaren Konditionenblattes abgeändert.

[§ 1 (WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN) ist vollständig wie folgt zu ersetzen:

§ 1 WÄHRUNG, FORM, ÜBERTRAGUNGEN, DEFINITIONEN

- (1) Währung und Nennbetrag. Diese Namensschuldverschreibung (die "Schuldverschreibung") der Stadtsparkasse Köln (die "Emittentin") wird in [festgelegte Währung einfügen] (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag einfügen] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]) begeben.
- (2) Form. Diese Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Registerstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen.
- (3) Übertragung.
 - (a) Die sich aus dieser Schuldverschreibung ergebenden Rechte des Gläubigers und das Eigentum an dieser Urkunde gehen durch Abtretung und Eintragung in das Register über. Soweit nicht ein zuständiges Gericht etwas anderes entschieden hat oder zwingendes Recht etwas anderes verlangt, haben die Emittentin, die Emissionsstelle und die Registerstelle den eingetragenen Gläubiger dieser Schuldverschreibung als den ausschließlichen Inhaber dieser Urkunde und der sich aus dieser ergebenden Rechte zu behandeln.
 - (b) Die sich aus dieser Schuldverschreibung ergebenden Rechte des Gläubigers und das Eigentum an dieser Urkunde können vollständig oder teilweise übertragen werden, indem diese Schuldverschreibung (zusammen mit dem ordnungsgemäß vervollständigten und unterzeichneten, auf der Rückseite dieser Schuldverschreibung abgedruckten Muster einer Abtretungserklärung) bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Registerstelle eingereicht wird. Im Fall der teilweisen Übertragung dieser Schuldverschreibung ist dem Zedenten eine neue Schuldverschreibung über den nicht übertragenen Betrag auszustellen. Eine teilweise Übertragung dieser Schuldverschreibung ist nur ab einem Mindestnennbetrag von [festgelegte Währung und Mindestnennbetrag einfügen] oder für ein ganzzahliges Vielfaches dieses Betrages zulässig.
 - (c) Jede nach einer Übertragung dieser Schuldverschreibung ausgestellte neue Schuldverschreibung wird innerhalb von sieben Geschäftstagen (Geschäftstag bedeutet für die Zwecke dieses Absatzes ein Tag, an dem Banken an dem Ort der bezeichneten Geschäftsstelle der Registerstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet sind) nach Einreichung dieser Schuldverschreibung und des ordnungsgemäß vervollständigten und unterzeichneten Musters einer Abtretungserklärung zur Abholung bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Registerstelle bereitgehalten oder, auf Wunsch des einreichenden Gläubigers und wie in dem entsprechenden Muster der Abtretungserklärung angegeben, auf Gefahr des hinsichtlich der neuen Schuldverschreibung berechtigten Gläubigers an die in dem Muster der Abtretungserklärung angegebene Adresse versandt.
 - (d) Übertragungen werden vorgenommen, ohne dass von der oder für die Emittentin oder die Registerstelle hierfür eine Gebühr berechnet werden würde, aber erst nach Zahlung von Steuern oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Übertragung erhoben werden (oder nach Abgabe von diesbezüglichen Freistellungserklärungen, wie sie von der Emittentin oder der Registerstelle verlangt werden können).
 - (e) Der Gläubiger kann die Eintragung der Übertragung dieser Schuldverschreibung nicht verlangen (i) während eines Zeitraums von 15 Tagen, der an dem Fälligkeitstag für eine Zahlung auf Kapital endet, (ii) während eines Zeitraums von 15 Tagen vor einem Tag, an dem diese Schuldverschreibung aufgrund der Ausübung eines der Emittentin zustehenden Wahlrechts vorzeitig zurückgezahlt werden kann, oder (iii) nachdem hinsichtlich dieser Schuldverschreibung ein Wahlrecht ausgeübt wurde, nach dessen Ausübung diese Schuldverschreibung ganz oder teilweise rückzahlbar ist.

- (4) Definitionen. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen bedeutet:
- "Gläubiger" der eingetragene Gläubiger dieser Schuldverschreibung. Jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf "Gläubiger" im Plural gilt als eine Bezugnahme auf "Gläubiger" im Singular.
- "Register" das von der Registerstelle unterhaltene Register für diese Schuldverschreibung und andere unter dem Stadtsparkasse Köln Debt Issuance Programme begebene Namensschuldverschreibungen.
- (5) Bezugnahmen auf Schuldverschreibungen. Jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf "Schuldverschreibung" oder "diese Schuldverschreibung" schließt jede neue Schuldverschreibung ein, die im Zusammenhang mit der Übertragung dieser Schuldverschreibung oder eines Teils derselben ausgestellt worden ist, es sei denn, aus dem Zusammenhang ergibt sich etwas anderes. Jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf "Schuldverschreibungen" oder "diese Schuldverschreibungen" im Plural gilt als eine Bezugnahme auf "Schuldverschreibung" oder "diese Schuldverschreibung" im Singular. Alle grammatischen und anderen Änderungen, die durch den Gebrauch des Wortes "Schuldverschreibung" im Singular notwendig werden, gelten als in diesen Emissionsbedingungen vorgenommen und die Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen sind so anzuwenden, dass dieser Änderung zur Wirksamkeit verholfen wird.]

[§ 4 (ZAHLUNGEN) ist vollständig wie folgt zu ersetzen:

§ 4 ZAHLUNGEN

- (1) Allgemeines. Zahlungen auf Kapital und Zinszahlungen im Hinblick auf diese Schuldverschreibung werden an dem entsprechenden Fälligkeitstag an die Person geleistet, die bei Geschäftsschluss am fünfzehnten Tag vor einem solchen Fälligkeitstag (der "Stichtag") in dem Register als Gläubiger aufgeführt ist.
- (2) Zahlungsweise. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen in [festgelegte Währung einfügen] [falls für die Rückzahlung eine andere als die festgelegte Währung bestimmt ist, einfügen: bzw. in [Währung einfügen]]
- [falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:, und zwar durch Überweisung auf ein auf die festgelegte Währung lautendes Konto des Zahlungsempfängers, das dieser bei einer Bank in dem Hauptfinanzzentrum des Landes der festgelegten Währung unterhält und das der Registerstelle nicht später als am Stichtag mitgeteilt worden ist[.] [bzw.]]
- [falls die festgelegte Währung Euro ist, einfügen:[, und zwar] durch Überweisung auf ein auf Euro lautendes Konto des Zahlungsempfängers, das dieser bei einer Bank in einem Hauptfinanzzentrum eines Landes unterhält, das Teilnehmerstaat in der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion im Sinne des am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichneten Vertrages über die Europäische Union geworden ist, und welches Konto der Registerstelle nicht später als am Stichtag mitgeteilt worden ist.]
- (3) Zahltag. Fällt der Fälligkeitstag für eine Zahlung eines hiernach geschuldeten Betrages nicht auf einen Tag, an dem Geschäftsbanken in dem Hauptfinanzzentrum des Landes, in dem das Konto des Zahlungsempfängers nach Maßgabe des Vorstehenden unterhalten wird, für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Tag, an dem diese Geschäftsbanken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser verschobenen Zahlung zu verlangen.
- Bezugnahmen auf Kapital [falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: und Zinsen]. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen: [im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen oder falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; [falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aus anderen als steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen: den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der Schuldverschreibungen; [falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen: den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Put) der Schuldverschreibungen;] [im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen außer nachrangigen Schuldverschreibungen in Fällen, in denen vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen nicht anwendbar ist, einfügen: den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen;] [im Fall von Raten-Schuldverschreibungen einfügen: die auf die Schuldverschreibungen anwendbare(n) Rate(n); sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. [Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge einschließen.]

[Falls Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte ausgeschlossen sind, einfügen:

(5) Ausschluss von Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechten. Die Emittentin ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte gegenüber solchen Ansprüchen geltend zu machen.]]

 $[\S~6~(\mbox{DIE}~EMISSIONSSTELLE[,]~[\mbox{UND}]~DIE~ZAHLSTELLE[N]~[\mbox{UND}~DIE~BERECHNUNGSSTELLE])$ ist vollständig wie folgt zu ersetzen:

§ 6 DIE EMISSIONSSTELLE[,] [UND] DIE REGISTERSTELLE [UND DIE BERECHNUNGSSTELLE]

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle. Die anfänglich bestellte Emissionsstelle[,] [und] die Registerstelle [und die Berechnungsstelle] und deren anfängliche bezeichnete Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle: WestLB AG

Herzogstraße 15 40217 Düsseldorf

Bundesrepublik Deutschland

Registerstelle: Die Emissionsstelle ist auch die Registerstelle, handelnd durch die oben

bezeichnete Geschäftsstelle.

[Berechnungsstelle:] [WestLB AG

Herzogstraße 15 40217 Düsseldorf

Bundesrepublik Deutschland]

Die Emissionsstelle[,] [und] die Registerstelle [und die Berechnungsstelle] behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

- (2) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle[,] [und] der Registerstelle [oder der Berechnungsstelle] zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle[,] [und] eine andere Registerstelle [oder eine andere Berechnungsstelle] zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissionsstelle[,] [und] eine Registerstelle [und eine Berechnungsstelle] unterhalten. Die Emissionsstelle und die Registerstelle sind ein und dieselbe Person, die in beiden Funktionen durch dieselbe bezeichnete Geschäftsstelle handelt. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern der Gläubiger hierüber gemäß § [12] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurde.
- (3) Beauftragte der Emittentin. Die Emissionsstelle[,] [und] die Registerstelle [und die Berechnungsstelle] handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem Gläubiger; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und dem Gläubiger begründet.]

[§ 8 (VORLEGUNGSFRIST) ist vollständig wie folgt zu ersetzen:

§ 8 VERJÄHRUNG

Die Verpflichtungen der Emittentin, Kapital und Zinsen auf diese Schuldverschreibung zu zahlen, verjähren (i) mit Bezug auf Kapital nach Ablauf von 10 Jahren nach dem Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und (ii) mit Bezug auf Zinsen nach Ablauf von 4 Jahren nach dem Fälligkeitstag für die entsprechende Zinszahlung.]

[§ [11] (BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG) ist vollständig wie folgt zu ersetzen:

§ [11] ERSETZUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNG

Sollte diese Schuldverschreibung verloren gehen, gestohlen, beschädigt, unleserlich gemacht oder zerstört werden, so kann sie bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Registerstelle ersetzt werden; dabei hat der Anspruchsteller alle dabei möglicherweise entstehenden Kosten und Auslagen zu zahlen und alle angemessenen Bedingungen der Emittentin hinsichtlich des Nachweises und einer Freistellung zu erfüllen. Eine beschädigte oder unleserlich gemachte Schuldverschreibung muss eingereicht werden, bevor eine Ersatzurkunde ausgegeben wird.]

[§ [12] (MITTEILUNGEN) ist vollständig wie folgt zu ersetzen:

§ [12] MITTEILUNGEN

Mitteilungen an den Gläubiger können wirksam per Post oder Telefax an die im Register aufgeführte Adresse oder Telefax-Nummer des Gläubigers erfolgen.]

 $[In \ \S \ [13] \ (ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND \ UND \ GERICHTLICHE \ GELTENDMACHUNG) \ sind \ "GERICHTLICHE \ GELTENDMACHUNG" in der Überschrift und die Bestimmungen des Absatzes (4) – Gerichtliche Geltendmachung – zu streichen.]$

B. NAMENSPFANDBRIEFE

Die unten aufgeführten Anleitungen beziehen sich auf die oben in TEIL I (A) wiedergegebenen und nach Maßgabe von Teil I (B) geänderten Emissionsbedingungen für Inhaberpfandbriefe. Im Falle eines Namenspfandbriefs werden diese Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Anleitungen und der Bedingungen des anwendbaren Konditionenblattes abgeändert.

[§ 1 (WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITION) ist vollständig wie folgt zu ersetzen:

§ 1 WÄHRUNG, FORM, ÜBERTRAGUNGEN, DEFINITIONEN

- (1) Währung und Nennbetrag. Dieser [bei hypothekengedeckten Pfandbriefen einfügen: Namenspfandbrief] [bei öffentlichen Pfandbriefen oder Kommunalschuldverschreibungen einfügen: öffentliche Namenspfandbrief] (die "Schuldverschreibung") der Stadtsparkasse Köln (die "Emittentin") wird in [festgelegte Währung einfügen] (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag einfügen] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]) begeben.
- (2) Form. Diese Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Emittentin und ist von der Registerstelle oder in deren Namen mit einer eigenhändigen Kontrollunterschrift versehen.
- (3) Übertragung.
 - (a) Die sich aus dieser Schuldverschreibung ergebenden Rechte des Gläubigers und das Eigentum an dieser Urkunde gehen durch Abtretung und Eintragung in das Register über. Soweit nicht ein zuständiges Gericht etwas anderes entschieden hat oder zwingendes Recht etwas anderes verlangt, haben die Emittentin, die Emissionsstelle und die Registerstelle den eingetragenen Gläubiger dieser Schuldverschreibung als den ausschließlichen Inhaber dieser Urkunde und der sich aus dieser ergebenden Rechte zu behandeln.
 - (b) Die sich aus dieser Schuldverschreibung ergebenden Rechte des Gläubigers und das Eigentum an dieser Urkunde können vollständig oder teilweise übertragen werden, indem diese Schuldverschreibung (zusammen mit dem ordnungsgemäß vervollständigten und unterzeichneten, auf der Rückseite dieser Schuldverschreibung abgedruckten Muster einer Abtretungserklärung) bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Registerstelle eingereicht wird. Im Falle der teilweisen Übertragung dieser Schuldverschreibung ist dem Zedenten eine neue Schuldverschreibung über den nicht übertragenen Betrag auszustellen. Eine teilweise Übertragung dieser Schulverschreibung ist nur ab einem Mindestnennbetrag von [festgelegte Währung und Mindestnennbetrag einfügen] oder für ein ganzzahliges Vielfaches dieses Betrages zulässig.
 - (c) Jede nach einer Übertragung dieser Schuldverschreibung ausgestellte neue Schuldverschreibung wird innerhalb von sieben Geschäftstagen (Geschäftstag bedeutet für die Zwecke dieses Absatzes ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Banken an dem Ort der bezeichneten Geschäftsstelle der Registerstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet sind) nach Einreichung dieser Schuldverschreibung und des ordnungsgemäß vervollständigten und unterzeichneten Musters einer Abtretungserklärung zur Abholung bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Registerstelle bereitgehalten oder, auf Wunsch des einreichenden Gläubigers und wie in dem entsprechenden Muster der Abtretungserklärung angegeben, auf Gefahr des hinsichtlich der neuen Schuldverschreibung berechtigten Gläubigers an die in dem Muster der Abtretungserklärung angegebene Adresse versandt.
 - (d) Übertragungen werden vorgenommen, ohne dass von der oder für die Emittentin oder die Registerstelle hierfür eine Gebühr berechnet werden würde, aber erst nach Zahlung von Steuern oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Übertragung erhoben werden (oder nach Abgabe von diesbezüglichen Freistellungserklärungen, wie sie von der Emittentin oder der Registerstelle verlangt werden können).
 - (e) Der Gläubiger kann die Eintragung der Übertragung dieser Schuldverschreibung nicht verlangen (i) während eines Zeitraums von 15 Tagen, der an dem Fälligkeitstag für eine Zahlung von Kapital und/oder Zinsen endet, (ii) während eines Zeitraumes von 15 Tagen vor einem Tag, an dem diese Schuldverschreibung aufgrund der Ausübung eines der Emittentin zustehenden Wahlrechts vorzeitig zurückgezahlt werden kann, oder (iii) nachdem hinsichtlich dieser Schuldverschreibung ein Wahlrecht ausgeübt wurde, nach dessen Ausübung diese Schuldverschreibung ganz oder teilweise rückzahlbar ist.

- (4) Definitionen. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen bedeutet:
- "Gläubiger" der eingetragene Gläubiger dieser Schuldverschreibung. Jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf "Gläubiger" im Plural gilt als eine Bezugnahme auf "Gläubiger" im Singular.
- "Register" bezeichnet das von der Registerstelle geführte Register über diese und sonst im Rahmen des Stadtsparkasse Köln Debt Issuance Programme begebenen Namensschuldverschreibungen.
- (5) Bezugnahmen auf Schuldverschreibungen. Jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf "Schuldverschreibung" oder "diese Schuldverschreibung" schließt jede neue Schuldverschreibung ein, die im Zusammenhang mit der Übertragung dieser Schuldverschreibung oder eines Teils derselben ausgestellt worden ist, es sei denn, aus dem Zusammenhang ergibt sich etwas anderes. Jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf "Schuldverschreibungen" oder "diese Schuldverschreibungen" im Plural gilt als Bezugnahme auf "Schuldverschreibung" oder diese Schuldverschreibung im Singular. Alle grammatischen und anderen Änderungen, die durch den Gebrauch des Wortes "Schuldverschreibung" im Singular notwendig werden, gelten als in diesen Emissionsbedingungen vorgenommen und die Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen sind so anzuwenden, dass dieser Änderung Wirksamkeit verschafft wird.]

[§ 4 (ZAHLUNGEN) ist vollständig wie folgt zu ersetzen:

§ 4 ZAHLUNGEN

- (1) Allgemeines. Zahlungen von Kapital und Zinsen auf diese Schuldverschreibung werden an dem entsprechenden Fälligkeitstag an die Person geleistet, die bei Geschäftsschluss am fünfzehnten Tag vor einem solchen Fälligkeitstag (der "Stichtag") in dem Register als Gläubiger aufgeführt ist.
- (2) Zahlungsweise. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen Zahlungen in frei handelbaren und konvertierbaren Währungen des Staates der festgelegten Währung
- [falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen: und zwar durch Überweisung auf ein, auf die festgelegte Währung lautendes Konto des Zahlungsempfängers, das dieser bei einer Bank in dem Hauptfinanzzentrum des Landes der festgelegten Währung unterhält und das der Registerstelle nicht später als am Stichtag mitgeteilt worden ist.]
- [falls die festgelegte Währung Euro ist, einfügen: durch Überweisung auf ein auf Euro lautendes Konto des Zahlungsempfängers, das dieser bei einer Bank in einem Hauptfinanzzentrum eines Landes unterhält, das Teilnehmerstaat in der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion im Sinne des am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichneten Vertrages über die Europäische Union geworden ist, und welches Konto der Registerstelle nicht später als am Stichtag mitgeteilt worden ist.]
- (3) Zahltag. Fällt der Fälligkeitstag für eine Zahlung eines hiernach geschuldeten Betrages nicht auf einen Tag, an dem Geschäftsbanken in dem Hauptfinanzzentrum des Landes, in dem das Konto des Zahlungsempfängers nach Maßgabe des Vorstehenden unterhalten wird, für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Tag, an dem diese Geschäftsbanken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser verschobenen Zahlungen zu verlangen.
- Bezugnahmen auf Kapital [falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen: und Zinsen]. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibung schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung; [im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen oder falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung: [falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aus anderen als steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen: den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der Schuldverschreibung;] [falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen: den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Put) der Schuldverschreibung;] [im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen außer im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, die nicht der vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen unterliegen, einfügen: den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen; [im Fall von Raten-Schuldverschreibungen einfügen: die auf die Schuldverschreibung anwendbare(n) Rate(n);] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibung zahlbaren Beträge. [Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf die Schuldverschreibung sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge einschließen.]]

[Falls Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte ausgeschlossen sind, einfügen:

(5) Ausschluss von Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechten. Die Emittentin ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte gegenüber solchen Ansprüchen geltend zu machen.]

 $[\S~6~({\rm DIE~EMISSIONSSTELLE}~[,]~[{\rm UND}]~{\rm DIE~ZAHLSTELLEN}~[{\rm UND~DIE~BERECHNUNGSSTELLE}])$ ist vollständig wie folgt zu ersetzen:

§ 6 DIE EMISSIONSSTELLE [UND] [,] DIE REGISTERSTELLE [UND DIE BERECHNUNGSSTELLE]

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle. Die anfänglich bestellte Emissionsstelle[,] [und] die Registerstelle [und die Berechnungsstelle] und deren anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle: WestLB AG

Herzogstraße 15 40217 Düsseldorf

Bundesrepublik Deutschland

Registerstelle: Die Emissionsstelle ist auch die Registerstelle, handelnd durch die oben

bezeichnete Geschäftsstelle.

[Berechnungsstelle: WestLB AG

Herzogstraße 15 40217 Düsseldorf

Bundesrepublik Deutschland]

Die Emissionsstelle[,] [und] die Registerstelle [und die Berechnungsstelle] behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

- (2) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle[,] [und] der Registerstelle [oder der Berechnungsstelle] zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle[,] [und] eine andere Registerstelle [oder eine andere Berechnungsstelle] zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissionsstelle[,] [und] eine Registerstelle [und eine Berechnungsstelle] unterhalten. Die Emissionsstelle und die Registerstelle sind ein und dieselbe Person, die in beiden Funktionen durch dieselbe bezeichnete Geschäftsstelle handelt. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern der Gläubiger hierüber gemäß § [12] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurde.
- (3) Beauftragte der Emittentin. Die Emissionsstelle [,] [und] die Registerstelle [und die Berechnungsstelle] handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem Gläubiger; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und dem Gläubiger begründet.]

[§ 8 (VORLEGUNGSFRIST) ist vollständig wie folgt zu ersetzen:

§ 8 VERJÄHRUNG

Die Verpflichtungen der Emittentin, Kapital und Zinsen auf diese Schuldverschreibung zu zahlen, verjähren (i) mit Bezug auf Kapital nach Ablauf von 10 Jahren nach dem Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und (ii) mit Bezug auf Zinsen nach Ablauf von 4 Jahren nach dem Fälligkeitstag für die entsprechende Zinszahlung.]

[§ [11] (BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG) ist vollständig wie folgt zu ersetzen:

§ [11] ERSETZUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNG

Sollte diese Schuldverschreibung verloren gehen, gestohlen, beschädigt, unleserlich gemacht oder zerstört werden, so kann sie bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Registerstelle ersetzt werden; dabei hat der Anspruchsteller alle dabei möglicherweise entstehenden Kosten und Auslagen zu zahlen und alle angemessenen Bedingungen der Emittentin hinsichtlich des Nachweises und einer Freistellung zu erfüllen. Eine beschädigte oder unleserlich gemachte Schuldverschreibung muss eingereicht werden, bevor eine Ersatzurkunde ausgegeben wird.]

[§ [12] (MITTEILUNGEN) ist vollständig wie folgt zu ersetzen:

§ [12] MITTEILUNGEN

Mitteilungen an den Gläubiger können wirksam per Post oder Telefax an die im Register aufgeführte Adresse oder Telefaxnummer des Gläubigers erfolgen.]

 $[In \ \S \ [13] \ (ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND \ UND \ GERICHTLICHE \ GELTENDMACHUNG) \ sind \ GERICHTLICHE \ GELTENDMACHUNG \ in \ der \ Überschrift \ und \ die \ Bestimmungen \ des \ Absatzes \ [(4)] - Gerichtliche \ Geltendmachung - zu \ streichen.]$

C. AUF DEN INHABER LAUTENDE EINZELURKUNDEN

Falls das anwendbare Konditionenblatt die Begebung von Einzelurkunden vorsieht, werden die Emissionsbedingungen für Inhaberschuldverschreibungen gemäß TEIL I unter Einschluss von Pfandbriefen gemäß TEIL I (B) soweit unten angegeben und nach Maßgabe der Bedingungen des anwendbaren Konditionenblattes ergänzt.

[§ 1(3)(a) (WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN – Vorläufige Globalurkunde – Austausch) ist wie folgt zu ersetzen:

- Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "vorläufige Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird [falls die vorläufige Globalurkunde ausschließlich gegen Einzelurkunden ausgetauscht wird, einfügen: gegen Einzelurkunden in den festgelegten Stückelungen ("Einzelurkunden") [falls die Schuldverschreibungen mit Zinsscheinen, Talons und/oder Rückzahlungsscheinen ausgegeben werden, einfügen: mit beigefügten [Zinsscheinen ("Zinsscheine")] [und Talons ("Talons") für weitere Zinsscheine] [und] [Rückzahlungsscheinen ("Rückzahlungsscheine") für die Zahlung der Tilgungsraten]] ausgetauscht] [falls die vorläufige Globalurkunde gegen Einzelurkunden und Sammelglobalurkunden ausgetauscht wird, einfügen: gegen Einzelurkunden in den festgelegten Stückelungen ("Einzelurkunden") [falls die Schuldverschreibungen mit Zinsscheinen, Talons und/oder Rückzahlungsscheinen ausgegeben werden, einfügen: mit beigefügten [Zinsscheinen ("Zinsscheine")] [Talons ("Talons") für weitere Zinsscheine] [und] [Rückzahlungsscheinen ("Rückzahlungsscheine") für die Zahlung der Tilgungsraten]] und, sofern das betreffende Clearing System einen solchen Austausch durchführt, zum Teil gegen eine oder mehrere Sammelglobalurkunden (jeweils eine "Sammelglobalurkunde") [falls die Schuldverschreibungen mit Zinsscheinen ausgegeben werden, einfügen: mit beigefügten Globalzinsscheinen (jeweils ein "Globalzinsschein")] ausgetauscht; das Recht der Gläubiger, die Auslieferung von Einzelurkunden im Austausch gegen Schuldverschreibungen, die durch eine Sammelglobalurkunde verbrieft sind, zu fordern, richtet sich nach § 9a Absatz 3 Satz 1 Depotgesetz]. Die vorläufige Globalurkunde [falls die vorläufige Globalurkunde gegen Einzelurkunden und Sammelglobalurkunden ausgetauscht wird, einfügen: und, sofern das betreffende Clearing System einen diesbezüglichen Austausch durchführt, jede Sammelglobalurkunde [falls die Schuldverschreibungen mit Zinsscheinen ausgegeben werden, einfügen: und jeder Globalzinsschein]] trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und die vorläufige Globalurkunde [und jede Sammelglobalurkunde] ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Die Einzelurkunden [falls die Schuldverschreibungen mit Zinsscheinen, Talons und/oder Rückzahlungsscheinen ausgegeben werden, einfügen: und die [Zinsscheine] [und] [,] [Talons] [und Rückzahlungsscheine] tragen die faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und die Einzelurkunden sind von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen.]
- [(i) im Fall von Schuldverschreibungen, die keine TEFRA D Schuldverschreibungen sind, ist § 1(3)(b) (WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN vorläufige Globalurkunde Austausch) wie folgt zu ersetzen:
- (b) Die vorläufige Globalurkunde ist an einem Tag (der "Austauschtag"), der nicht später als 180 Tage nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegt, gegen Schuldverschreibungen in der in dem vorstehenden Absatz (a) vorgesehenen Form auszutauschen.]
- [(ii) im Fall von TEFRA D Schuldverschreibungen ist § 1(3)(b) (WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN vorläufige Globalurkunde Austausch) wie folgt zu ersetzen:
- (b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der "Austauschtag") gegen Schuldverschreibungen in der in dem vorstehenden Absatz (a) vorgesehenen Form ausgetauscht, der nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegt. Der Austauschtag für einen solchen Austausch wird nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegen. Ein solcher Austausch wird nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine vorläufige Globalurkunde verbriefte Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1(3) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten zu liefern.]

- [§ 1(4) und (5) (WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN Clearing System / Gläubiger von Schuldverschreibungen) ist wie folgt zu ersetzen:
- (4) Clearing System. "Clearing System" bedeutet [bei mehr als einem Clearing System einfügen: jeweils] folgendes: [Clearstream Banking AG] [Clearstream Banking, société anonyme] [Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin des Euroclear Systems ("Euroclear")][,] [und] [anderes Clearing System angeben] oder jeder Funktionsnachfolger.
- (5) Gläubiger von Schuldverschreibungen. "Gläubiger" bedeutet, in Bezug auf die bei einem Clearing System oder einem sonstigen zentralen Wertpapierverwahrer hinterlegten Schuldverschreibungen, jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den hinterlegten Schuldverschreibungen und sonst, im Fall von Einzelurkunden, der Inhaber einer Einzelurkunde.
- (6) Bezugnahmen auf Schuldverschreibungen. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die "Schuldverschreibungen" schließen Bezugnahmen auf jede die Schuldverschreibungen verbriefende Globalurkunde und jede Einzelurkunde [falls die Schuldverschreibungen mit Zinsscheinen, Talons und/oder Rückzahlungsscheinen begeben werden, einfügen: und die zugehörigen [Zinsscheine][,] [und] [Globalzinsscheine] [,] [und] [Talons] [und Rückzahlungsscheine]] ein, es sei denn, aus dem Zusammenhang ergibt sich etwas anderes.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ist § 3(1) (ZINSEN – Zinszahlungstage) Unterabsatz (d) wie folgt zu ersetzen:

(d) In diesem § 3 bezeichnet "Geschäftstag" einen Tag, der ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) ist, an dem (i) Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen am jeweiligen Ort der Vorlage abwickeln und (ii) das Clearing System sowie (iii) [falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen: Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]] [falls die festgelegte Währung Euro ist, einfügen: das Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System (TARGET)] Zahlungen abwickeln.]

[Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen ist \S 3(2) (ZINSEN – Auflaufende Zinsen) wie folgt zu ersetzen:

(2) Auflaufende Zinsen. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich), spätestens jedoch bis zum Ablauf des vierzehnten Tages nach der Bekanntmachung durch die Emissionsstelle gemäß § [12], dass ihr die für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt worden sind. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ist § 3[(7)] (ZINSEN – Auflaufende Zinsen) wie folgt zu ersetzen:

[(7)] Auflaufende Zinsen. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, erfolgt die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich), spätestens jedoch bis zum Ablauf des vierzehnten Tages nach der Bekanntmachung durch die Emissionsstelle gemäß § [12], dass ihr die für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt worden sind. Der jeweils geltende Zinssatz wird gemäß diesem § 3 bestimmt. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.]

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen ist § 3(2) (ZINSEN – Auflaufende Zinsen) wie folgt zu ersetzen:

(2) Auflaufende Zinsen. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) Zinsen in Höhe von [Emissionsrendite einfügen] per annum an; die Verzinsung endet jedoch spätestens mit Ablauf des vierzehnten Tages nach Bekanntmachung durch die Emissionsstelle gemäß § [12], dass ihr die für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt worden sind. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.]

[§ 4(1)[(a)] (ZAHLUNGEN – Zahlungen auf Kapital) ist wie folgt zu ersetzen:

(1) [(a)] Zahlungen auf Kapital. Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der entsprechenden Urkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten oder bei der bezeichneten Geschäftsstelle einer anderen Zahlstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.]

[Im Fall von Raten-Schuldverschreibungen einfügen: Die Zahlung von Raten auf eine Raten-Schuldverschreibung mit Rückzahlungsscheinen erfolgt gegen Vorlage der Schuldverschreibung zusammen mit dem betreffenden Rückzahlungsschein und Einreichung dieses Rückzahlungsscheins und, im Falle der letzten Ratenzahlung gegen Einreichung der Schuldverschreibung bei der bezeichneten Geschäftsstelle einer der Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten. Rückzahlungsscheine begründen keinen Titel. Rückzahlungsscheine, die ohne die dazugehörige Schuldverschreibung vorgelegt werden, begründen keine Verpflichtungen der Emittentin. Daher berechtigt die Vorlage einer Raten-Schuldverschreibung ohne den entsprechenden Rückzahlungsschein oder die Vorlage eines Rückzahlungsscheins ohne die dazugehörige Schuldverschreibung den Gläubiger nicht, die Zahlung einer Rate zu verlangen.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die keine Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, ist § 4(1)(b) (ZAHLUNGEN – Zahlung von Zinsen) wie folgt zu ersetzen:

(b) Zahlung von Zinsen. Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 gegen Vorlage und Einreichung der entsprechenden Zinsscheine oder, im Fall von nicht mit Zinsscheinen ausgestatteten Schuldverschreibungen oder im Fall von Zinszahlungen, die nicht an einem für Zinszahlungen vorgesehenen Tag fällig werden, gegen Vorlage der entsprechenden Schuldverschreibungen bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten oder bei der bezeichneten Geschäftsstelle einer anderen Zahlstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

[Im Fall von TEFRA D Schuldverschreibungen einfügen: Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1(3)(b).]]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die mit Zinsscheinen, Talons und/oder Rückzahlungsscheinen begeben werden, ist als § 4(1)(c) (ZAHLUNGEN – Einreichung von [Zinsscheinen][,] [und] [Talons] [und Rückzahlungsscheinen]) einzufügen:

(c) Einreichung von [Zinsscheinen][,] [und] [Talons] [und Rückzahlungsscheinen]. Jede Schuldverschreibung, die anfänglich mit beigefügten [Zinsscheinen] [oder] [Talons] [oder Rückzahlungsscheinen] ausgegeben wurde, ist bei Rückzahlung vorzulegen und, außer im Falle einer Teilzahlung des Rückzahlungsbetrages, zusammen mit allen dazugehörigen noch nicht fälligen [Zinsscheinen][,] [und] [Talons] [und Rückzahlungsscheinen] einzureichen; erfolgt dies nicht

[Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: wird der Betrag der fehlenden noch nicht fälligen Zinsscheine (oder falls die Zahlung nicht vollständig erfolgt, der Anteil des Gesamtbetrages solcher fehlenden, nicht fälligen Zinsscheine, wie er dem Verhältnis zwischen dem tatsächlich gezahlten Betrag und der fälligen Summe entspricht) von dem ansonsten bei der Rückzahlung fälligen Betrag abgezogen[,] [und] [.]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: werden alle nicht fälligen zugehörigen Zinsscheine (gleich, ob sie zusammen mit diesen eingereicht werden oder nicht) ungültig, und es erfolgt ab diesem Zeitpunkt keine Zahlung mehr auf sie[,] [und] [.]]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die anfänglich mit Talons ausgegeben werden, einfügen: werden sämtliche nicht fälligen Talons (gleich, ob sie zusammen mit diesen eingereicht werden oder nicht) ungültig und können nicht zu einem späteren Zeitpunkt gegen Zinsscheine ausgetauscht werden[,] [und] [.]]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die anfänglich mit Rückzahlungsscheinen ausgegeben werden, einfügen: werden sämtliche zugehörigen Rückzahlungsscheine, die in Bezug auf die Zahlung einer Rate, die (wäre sie nicht zur Rückzahlung fällig geworden) an einem Tag nach Rückzahlung fällig geworden wäre (gleich, ob sie mit dieser Schuldverschreibung eingereicht wurde oder nicht) ungültig, und bei Vorlage zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt auf sie keine Zahlung.]

[Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen, die anfänglich mit Zinsscheinen ausgegeben werden, einfügen: Werden Schuldverschreibungen mit einer Fälligkeit und einem Zinssatz oder Zinssätzen begeben, die dazu führen würden, dass bei Vorlage zur Zahlung dieser Schuldverschreibungen ohne dazugehörige noch nicht fällige Zinsscheine der wie vorstehend dargelegt in Abzug zu bringende Betrag den ansonsten zu zahlenden Rückzahlungsbetrag übersteigt, so werden diese noch nicht fälligen Zinsscheine (gleich, ob sie beigefügt sind oder nicht) zum Zeitpunkt der Fälligkeit solcher Schuldverschreibungen ungültig (und es erfolgt auf sie keine Zahlung), insoweit als dies erforderlich ist, damit der gemäß der vorstehenden Regelung in Abzug zu bringende Betrag den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag nicht übersteigt. Sofern die Anwendung des letzten Satzes die Entwertung einiger, aber nicht sämtlicher noch nicht fälliger Zinsscheine einer Schuldverschreibung erfordert, bestimmt die betreffende Zahlstelle, welche nicht fälligen Zinsscheine ungültig werden sollen, wobei zu diesem Zwecke später fällige Zinsscheine vor früher fälligen Zinsscheinen für ungültig zu erklären sind.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die anfänglich mit Talons ausgegeben werden, einfügen: Am oder nach dem Zinszahlungstag, an dem der letzte Zinsschein eines Zinsscheinbogens fällig wird, kann der im Zinsscheinbogen enthaltene Talon bei der bezeichneten Geschäftsstelle einer Zahlstelle im Austausch gegen einen weiteren Zinsscheinbogen (einschließlich ggf. eines weiteren Talons) eingereicht werden. Jeder Talon gilt für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen als am Zinszahlungstag fällig, an dem der letzte im jeweiligen Zinsscheinbogen enthaltene Zinsschein fällig wird.]

[§ 4(2) (ZAHLUNGEN – Zahlungsweise) ist wie folgt zu ersetzen:

(2) Zahlungsweise. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [festgelegte Währung einfügen] [falls für die Rückzahlung eine andere als die festgelegte Währung bestimmt ist, einfügen: bzw. in [Währung einfügen]]

[Im Fall von Zahlungen in einer anderen Währung als Euro oder US-Dollar einfügen:, und zwar durch in dieser Währung zahlbaren Scheck, ausgestellt auf eine Bank in dem Hauptfinanzzentrum des Landes der festgelegten Währung oder, nach Wahl des Zahlungsempfängers, durch Überweisung auf ein auf die festgelegte Währung lautendes Konto des Zahlungsempfängers, das dieser bei einer Bank in diesem Finanzzentrum unterhält[.] [bzw.]]

[Im Fall von Zahlungen in Euro einfügen:[, und zwar] in bar oder durch in dieser Währung zahlbaren Scheck, ausgestellt auf eine Bank in einem Hauptfinanzzentrum eines Landes, das Teilnehmerstaat in der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion im Sinne des am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichneten Vertrages über die Europäische Union geworden ist, oder nach Wahl des Zahlungsempfängers, durch Überweisung auf ein auf diese Währung lautendes Konto, das der Zahlungsempfänger bei einer Bank in einem solchen Finanzzentrum unterhält[.] [bzw.]]

[Im Fall von Zahlungen in US-Dollar einfügen:, und zwar durch in dieser Währung zahlbaren Scheck, ausgestellt auf eine Bank in New York City oder, nach Wahl des Zahlungsempfängers, durch Überweisung auf ein auf diese Währung lautendes Konto, das der Zahlungsempfänger bei einer Bank außerhalb der Vereinigten Staaten unterhält.]]

[§ 4(3) (ZAHLUNGEN – Vereinigte Staaten) ist wie folgt zu ersetzen:

(3) Vereinigte Staaten. Für die Zwecke des [im Fall von TEFRA D Schuldverschreibungen einfügen: § 1(3) und des] Absatzes 1 [im Fall von Zahlungen in US-Dollar einfügen: und des Absatzes 2] dieses § 4 bezeichnet "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des Districts of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Ricos, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).]

[§ 4(4) (ZAHLUNGEN – Erfüllung) ist wie folgt zu ersetzen:

(4) Erfüllung. Im Fall von Schuldverschreibungen, die über ein Clearing System gehalten werden, wird die Emittentin durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.]

[§ 4(5) (ZAHLUNGEN – Zahltag) ist wie folgt zu ersetzen:

(5) Zahltag. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Ort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet "Zahltag" einen Tag, der ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) ist, an dem (i) Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen am

jeweiligen Ort der Vorlage abwickeln und (ii) das Clearing System sowie (iii) [falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen: Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren angeben]] [falls die festgelegte Währung Euro ist, einfügen: TARGET] Zahlungen abwickeln.]

[§ 5[(3)](b)(ii) (RÜCKZAHLUNG – Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin) ist wie folgt zu ersetzen:

(ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzten Fall den Gesamtnennbetrag und die Seriennummern der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;]

[§ 5[(3)](c) (RÜCKZAHLUNG – Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin) ist wie folgt zu ersetzen:

(c) Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen durch Los oder auf eine andere Art und Weise ermittelt, die der Emissionsstelle nach ihrem Ermessen als angemessen und billig erscheint.]

[§ 5[(4)](b) (RÜCKZAHLUNG – Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers) ist wie folgt zu ersetzen:

(b) Um dieses Wahlrecht auszuüben, hat der Gläubiger nicht weniger als [Mindestkündigungsfrist einfügen] Tage und nicht mehr als [Höchstkündigungsfrist einfügen] Tage vor dem Wahl-Rückzahlungstag (Put), an dem die Rückzahlung gemäß der Ausübungserklärung (wie nachstehend definiert) erfolgen soll, bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle oder einer anderen Zahlstelle während der normalen Geschäftszeiten eine ordnungsgemäß ausgefüllte Mitteilung zur vorzeitigen Rückzahlung ("Ausübungserklärung"), wie sie von der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle oder einer jeden Zahlstelle erhältlich ist, zusammen mit der entsprechenden Schuldverschreibung zu hinterlegen. Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen und die so hinterlegte Schuldverschreibung kann nicht zurückgenommen werden.]

[Nach § 6(2) (DIE EMISSIONSSTELLE[,] [UND] [DIE ZAHLSTELLE[N]] [UND DIE BERECHNUNGSSTELLE] – Änderung der Bestellung oder Abberufung) ist einzufügen:

Die Emittentin verpflichtet sich, eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu unterhalten, welche nicht zur Vornahme von steuerlichen Einbehalten oder Abzügen nach Maßgabe der Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates oder einer anderen Richtlinie oder Rechtsnorm verpflichtet ist, die der Umsetzung der Schlussfolgerungen des Treffens des ECOFIN-Rates vom 26.–27. November 2000 über die Besteuerung von Einkommen aus Geldanlagen dient, einer solchen Richtlinie entspricht oder zu deren Anpassung eingeführt wird, soweit dies in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union möglich ist.]

[Nach § 7 (STEUERN) Unterabsatz (d) ist einzufügen:

- (e) von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können; oder
- (f) nicht zahlbar wären, wenn die Schuldverschreibungen bei einer Bank oder einem vergleichbaren Institut verwahrt worden wären und die Bank oder das vergleichbare Institut die Zahlungen eingezogen hätte.]

[§ 8 (VORLEGUNGSFRIST) ist wie folgt zu ersetzen:

§ 8 VORLEGUNGSFRIST, ERSETZUNG VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN [falls die Schuldverschreibungen mit Zinsscheinen begeben werden, einfügen: UND ZINSSCHEINEN]

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. [Falls die Schuldverschreibungen mit Zinsscheinen begeben werden, einfügen: Die Vorlegungsfrist für Zinsscheine beträgt gemäß § 801 Absatz 2 BGB vier Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der betreffende Zinsschein zur Zahlung fällig geworden ist.] Sollte eine Schuldverschreibung [falls die Schuldverschreibungen mit Zinsscheinen begeben werden, einfügen: oder ein Zinsschein] verloren gehen, gestohlen, beschädigt, unleserlich gemacht oder zerstört werden, so kann sie[/er] bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle vorbehaltlich der betreffenden Börsenbestimmungen und aller anwendbaren Gesetze ersetzt werden; dabei hat der Anspruchsteller alle dabei möglicherweise entstehenden Kosten und Auslagen zu zahlen und alle angemessenen Bedingungen der Emittentin hinsichtlich des Nachweises, der Sicherheit, einer Freistellung und dergleichen zu erfüllen. Eine beschädigte oder unleserlich gemachte Schuldverschreibung [falls die Schuldverschreibungen mit Zinsscheinen begeben werden, einfügen: oder ein solcher Zinsschein] muss ein-

gereicht werden, bevor eine Ersatzurkunde ausgegeben wird.]

[Falls die Schuldverschreibungen mit Zinsscheinen begeben werden, ist § [11](3) (BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG – Entwertung) wie folgt zu ersetzen:

(3) Entwertung. Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zusammen mit allen nicht fälligen und zusammen mit den Schuldverschreibungen eingereichten oder den Schuldverschreibungen beigefügten Zinsscheinen zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.]

[§ [12] (2) (MITTEILUNGEN – Mitteilungen an das Clearing System) ist zu streichen]

[§ [13](4) (ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG – Gerichtliche Geltendmachung) ist wie folgt zu ersetzen:

Gerichtliche Geltendmachung. Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen, die über ein Clearing System gehalten werden, ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde oder der Einzelurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der vorläufigen Globalurkunde oder der Einzelurkunde [falls die vorläufige Globalurkunde gegen Einzelurkunden und Sammelglobalurkunden ausgetauscht wird, einfügen: oder, sofern das betreffende Clearing System einen diesbezüglichen Austausch durchführt. Sammelglobalurkundel in einem solchen Verfahren erforderlich wäre: oder (iii) auf iede andere Weise, die im Land, in dem der Rechtsstreit stattfindet, prozessual zulässig ist. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "Depotbank" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems,]

[§ [14] (SPRACHE) – ist wie folgt zu ergänzen:

Die Übersetzung in die englische Sprache wird auf Einzelurkunden nicht abgedruckt.]

FORM OF PRICING SUPPLEMENT (MUSTER – KONDITIONENBLATT)

[Date] |Datum

Pricing Supplement Konditionenblatt

[Title of relevant Series of Notes]
issued pursuant to the
[Bezeichnung der betreffenden Serie der Schuldverschreibungen]
begeben aufgrund des

Euro 4,000,000,000 Debt Issuance Programme of der

Stadtsparkasse Köln

Issue Price: [] p Ausgabepreis: [t.
Issue Date: [Tag der Begebung		7
Series No.: [Serien Nr.: []	

[This Pricing Supplement is dated [] and is issued to give details of an issue of Notes under the Euro 4,000,000,000 Debt Issuance Programme of Stadtsparkasse Köln (the "Programme") and is to be read in conjunction with the Terms and Conditions of the Notes (the "Terms and Conditions") set forth in the Information Memorandum and Listing Prospectus each dated [] [2] [June 30, 2004] pertaining to the Programme, as the same may be amended or supplemented from time to time. Capitalised Terms not otherwise defined herein shall have the meanings specified in the Terms and Conditions. [Save in respect of the Terms and Conditions, this Pricing Supplement is to be read in conjunction with the Information Memorandum and the Listing Prospectus, each dated June 30, 2004.] [3]

Dieses Konditionenblatt vom [] enthält Angaben zur Emission von Schuldverschreibungen unter dem Euro 4.000.000.000 Debt Issuance Programme der Stadtsparkasse Köln (das "Programm") und ist in Verbindung mit den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen (die "Emissionsbedingungen") zu lesen, die in der jeweils geltenden Fassung des Information Memorandum und des Börsenzulassungsprospekts, jeweils vom [] [2] [30. Juni 2004], über das Programm enthalten sind. Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls das Konditionenblatt nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Konditionenblatt verwendet werden. [Mit Ausnahme der Emissionsbedingungen ist dieses Konditionenblatt in Verbindung mit dem Information Memorandum bzw. dem Börsenzulassungsprospekt zu lesen, jeweils vom 30. Juni 2004.] [3]

All references in this Pricing Supplement to numbered Articles and sections are to Articles and sections of the Terms and Conditions.

Bezugnahmen in diesem Konditionenblatt auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.

⁽¹⁾ The Issue Date is the date of payment and settlement of the Notes. In the case of free delivery, the Issue Date is the delivery date.

Der Tag der Begebung ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben und bezahlt werden. Bei freier Lieferung ist der Tag der Begebung der Tag der Lieferung.

⁽²⁾ If this issue increases an existing issue which was issued under an Information Memorandum and Listing Prospectus with an earlier date, insert date of this earlier Information Memorandum and Listing Prospectus here.

Wenn es sich bei der aktuellen Emission um die Aufstockung einer Emission handelt, die in Verbindung mit einem früheren Information Memorandum bzw. Börsenzulassungsprospekt begeben wurde, hier das Datum dieses früheren Information Memorandums bzw. Börsenzulassungsprospekts einsetzen.

⁽³⁾ Use only if this issue increases an issue which was issued under an earlier Information Memorandum and Listing Prospectus. Nur verwenden, wenn es sich bei der aktuellen Emission um die Aufstockung einer Emission handelt, die in Verbindung mit einem früher geltenden Information Memorandum bzw. Börsenzulassungsprospekt begeben wurde.

[All provisions in the Terms and Conditions corresponding to items in this Pricing Supplement which are either not selected or completed or which are deleted shall be deemed to be deleted from the terms and conditions applicable to the Notes (the "Conditions").

Sämtliche Bestimmungen der Emissionsbedingungen, die sich auf Variablen dieses Konditionenblattes beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Emissionsbedingungen (die "Bedingungen") gestrichen.]⁽⁺⁾

[This Pricing Supplement is issued to give details of an issue of Notes under the Euro 4,000,000,000 Debt Issuance Programme of Stadtsparkasse Köln (the "Programme").

The Conditions applicable to the Notes (the "Conditions") and the German or English language translation thereof, if any, are attached to this Pricing Supplement and replace in full the Terms and Conditions of the Notes as set out in the Information Memorandum and take precedence over any conflicting provisions in this Pricing Supplement.

Dieses Konditionenblatt enthält Angaben zur Emission von Schuldverschreibungen unter dem Euro 4.000.000.000 Debt Issuance Programme der Stadtsparkasse Köln (das "Programm").

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die "Bedingungen") sowie eine etwaige deutsch- oder englischsprachige Übersetzung sind diesem Konditionenblatt beigefügt. Die Bedingungen ersetzen in Gänze die im Information Memorandum abgedruckten Emissionsbedingungen und gehen etwaigen abweichenden Bestimmungen dieses Konditionenblatts vor.]⁽⁵⁾

Form of Conditions ⁽⁶⁾ Form der Bedingungen

- □ Long-Form (in the case of registered Notes: if the Terms and Conditions and the Pricing Supplement are to be attached to the relevant Note)

 Nicht-konsolidierte Bedingungen (bei Namensschuldverschreibungen: wenn die Emissionsbedingungen und das Konditionenblatt der jeweiligen Schuldverschreibung beigefügt werden sollen)

 □ Integrated (in the case of registered Notes: if the Conditions are to be attached to the relevant Note)
- □ Integrated (in the case of registered Notes: if the Conditions are to be attached to the relevant Note)

 Konsolidierte Bedingungen (bei Namensschuldverschreibungen: wenn die Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibung beigefügt werden sollen)

^(*) To be inserted in the case of Long-Form Conditions.

Im Fall von nicht-konsolidierten Bedingungen einzufügen.

⁽⁵⁾ To be inserted in the case of Integrated Conditions.

Im Fall von konsolidierten Bedingungen einzufügen.

⁽⁶⁾ To be determined in consultation with the Issuer. It is anticipated that Long-Form Conditions will generally be used for Notes in bearer form sold on a non-syndicated basis and which are not publicly offered. Integrated Conditions will generally be used for Notes in bearer form sold and distributed on a syndicated basis. Integrated Conditions will be required where the Notes are to be publicly offered, in whole or in part, or to be distributed, in whole or in part, to non-professional investors.

Die Form der Bedingungen ist in Abstimmung mit der Emittentin festzulegen. Es ist vorgesehen, dass nicht-konsolidierte Bedingungen für Inhaberschuldverschreibungen verwendet werden, die auf nicht syndizierter Basis verkauft und die nicht öffentlich zum Verkauf angeboten werden. Konsolidierte Bedingungen werden in der Regel für Inhaberschuldverschreibungen verwendet, die auf syndizierter Basis verkauft und vertrieben werden. Konsolidierte Bedingungen sind erforderlich, wenn die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise an nicht berufsmäßige oder gewerbliche Investoren verkauft oder öffentlich angeboten werden.

	guage of Conditions ⁽⁷⁾ uche der Bedingungen		
	German only ausschließlich Deutsch		
	English only ausschließlich Englisch		
	English and German (English prevailing) Englisch und Deutsch (englischer Text maßgeblich)		
	German and English (German prevailing) Deutsch und Englisch (deutscher Text maßgeblich)		
CUR <i>WÄI</i>	RRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINI HRUNG, STÜCKELUNG, UMSTELLUNG, FORM, DEF	TIONS (§	1) EN (§ 1)
	rency and Denomination arung und Stückelung		
	Specified Currency Festgelegte Währung	[]
	Aggregate Principal Amount Gesamtnennbetrag	[]
	Specified Denomination(s) (8) Festgelegte Stückelung/Stückelungen	[]
	Number of Notes to be issued in each Specified Denomination (9) Zahl der in jeder festgelegten Stückelung auszugebenden Schuldverschreibungen	[]

To be determined in consultation with the Issuer. It is anticipated that, subject to any stock exchange or legal requirements applicable from time to time, and unless otherwise agreed, in the case of Notes in bearer form sold and distributed on a syndicated basis, German will be the controlling language. In the case of Notes in bearer form publicly offered, in whole or in part, in the Federal Republic of Germany, or distributed, in whole or in part, to non-professional investors in the Federal Republic of Germany, German will be the controlling language. If, in the event of such public offer or distribution to non-professional investors, however, English is chosen as the controlling language, a German language translation of the Conditions will be available from the principal office of Stadtsparkasse Köln. The Conditions of Notes in registered form will be either in the German or in the English language, as may be agreed with the Issuer.

In Abstimmung mit der Emittentin festzulegen. Es wird erwartet, dass vorbehaltlich geltender Börsen- oder anderer Bestimmungen und soweit nicht anders vereinbart, die deutsche Sprache für Inhaberschuldverschreibungen maßgeblich sein wird, die auf syndizierter Basis verkauft und vertrieben werden. Falls Inhaberschuldverschreibungen insgesamt oder teilweise öffentlich zum Verkauf in der Bundesrepublik Deutschland angeboten oder an nicht berufsmäßige oder gewerbliche Investoren in der Bundesrepublik Deutschland verkauft werden, wird die deutsche Sprache maßgeblich sein. Falls bei einem solchen öffentlichen Verkaufsangebot oder Verkauf an nicht berufsmäßige oder gewerbliche Investoren die englische Sprache als maßgeblich bestimmt wird, wird eine deutschsprachige Übersetzung der Bedingungen am Sitz der Stadtsparkasse Köln erhältlich sein. Die auf Namensschuldverschreibungen anwendbaren Bedingungen werden, je nach Vereinbarung mit der Emittentin, deutsch- oder englischsprachig sein.

⁽⁸⁾ Not to be completed for registered Notes. Nicht auszufüllen für Namensschuldverschreibungen.

⁽⁹⁾ Not to be completed for registered Notes. Nicht auszufüllen für Namensschuldverschreibungen.

Beare <i>Inhab</i>	r Pfan <i>erschu</i>	es/Registered Notes/ ndbriefe/Registered Pfandbriefe uldverschreibungen/Namensschuldverschreibungen/ ndbriefe/Namenspfandbriefe		
	Bearer Notes Inhaberschuldverschreibungen			
		r Pfandbriefe <i>erpfandbriefe</i>		
		Public Sector Pfandbriefe Öffentliche Pfandbriefe		
		Mortgage Covered Pfandbriefe Hypothekenpfandbriefe		
	_	tered Notes nsschuldverschreibungen		
		ered Pfandbriefe <i>nspfandbriefe</i>		
		Public Sector Pfandbriefe Öffentliche Namenspfandbriefe		
		Mortgage Pfandbriefe Namenspfandbriefe		
		num Principal Amount for Transfers (specify) estnennbetrag für Übertragungen (angeben)	[]
	TEFR TEFR	RA C (10) RA C		
		anent Global Note rglobalurkunde		
		orary Global Note exchangeable for: ufige Globalurkunde austauschbar gegen:		
		Definitive Notes Einzelurkunden		
		Definitive Notes and Collective Global Notes Einzelurkunden und Sammelglobalurkunden		
	TEFR TEFR	RA D (11) RA D		
		orary Global Note exchangeable for: ufige Globalurkunde austauschbar gegen:		
		Permanent Global Note Dauerglobalurkunde		
		Definitive Notes Einzelurkunden		
		Definitive Notes and Collective Global Notes Einzelurkunden und Sammelglobalurkunden		

⁽¹⁰⁾ Not to be completed for registered Notes.

Nicht auszufüllen für Namensschuldverschreibungen.
(11) Not to be completed for registered Notes.

Nicht auszufüllen für Namensschuldverschreibungen.

			EFRA D nor TEFRA C ⁽¹²⁾ FRA D noch TEFRA C	
			nanent Global Note erglobalurkunde	
			porary Global Note exchangeable for: äufige Globalurkunde austauschbar gegen:	
			Definitive Notes Einzelurkunden	
			Definitive Notes and Collective Global Notes Einzelurkunden und Sammelglobalurkunden	
	nitive <i>elurku</i>			[Yes/No] [Ja/Nein]
	Coup <i>Zinsa</i>	oons scheine		
	Talor Talor			
	Rece <i>Rück</i>		ngsscheine	
	ain De nitione		ons	
Clea	ring Sy	stem		
	Clear	rstrean	n Banking AG	
	Euro	clear I	Bank S.A./N.V. (Euroclear Operator)	
	Clear	rstrean	n Banking, société anonyme	
		r – spe tige (ar	ecify ngeben)	[]
	ulation chnung			[Yes/No] [Ja/Nein]
		d Agen sionsst		
	Othe sonsi	r (spec tige (ar	sify) ngeben)	[]
	TUS (§			
			inated <i>brangig</i>	
		ordina <i>hrangi</i> ;		

Not to be completed for registered Notes. Applicable only if Notes have an initial maturity of one year or less.

Nicht auszufüllen für Namensschuldverschreibungen. Nur anwendbar bei Schuldverschreibungen mit einer ursprünglichen Laufzeit von einem Jahr oder weniger.

^{*} Not to be completed for Pfandbriefe. Nicht auszufüllen für Pfandbriefe.

INTEREST (§ 3) ZINSEN (§ 3)

[<i>[</i> [] per cent. per annum] % per annum]
[
[]
[
]
[]
n) []
[]
1) []
[] in each year <i>] in jedem Jahr</i>
[]
[]
[][weeks/months/other
[periods – specify]] [Wochen/Monate/andere Zeiträume – angeben]
	-
[] [months/other – specify]][Monate/andere – angeben]

^{**} Insert regular interest dates, ignoring issue date or maturity date in the case of a long or short first or last coupon. This will need to be amended in the case of regular interest payment dates which are not of equal duration. Only relevant where Day Count Fraction is Actual/Actual (ISMA).

Einzusetzen sind die festen Zinstermine, wobei im Falle eines langen oder kurzen ersten bzw. letzten Koupons der Tag der Begebung bzw. der Fälligkeitstag nicht zu berücksichtigen sind. Anpassungsbedarf kann bestehen, wenn die festen Zinstermine ungleiche Zeiträume entstehen lassen. Nur einschlägig im Falle des Zinstagequotienten Actual/Actual (ISMA).

Relevant Financial Centres Relevante Finanzzentren		[]
	Rate of Interest Zinssatz		
	Screen Rate Determination Bildschirmfeststellung		
	EURIBOR (Brussels time/TARGET Business Day/ Euro-zone/Euro-zone Office/Interbank Market of the Euro-zone) EURIBOR (Brüsseler Ortszeit/TARGET-Geschäftstag/ Euro-Zone/Hauptniederlassung in der Euro-Zone/Interbanken-Markt in der Euro-Zone) Screen page Bildschirmseite	[]
	LIBOR (London time/London Business Day London office/London Interbank Market) LIBOR (Londoner Ortszeit/Londoner Geschäftstag Londoner Hauptniederlassung/ Londoner Interbanken-Markt) Screen page Bildschirmseite	[]
	Other (specify)	[]
	Sonstige (angeben) Screen page(s) Bildschirmseite(n)	[]
Margin <i>Marge</i>		[] per cent. per annum] % per annum
	plus plus		
	minus minus		
Interest De Zinsfestlege	termination Date ungstag		
	second Business Day prior to commencement of Interest Period zweiter Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode		
	first day of each Interest Period erster Tag der jeweiligen Zinsperiode		
	other (specify) sonstige (angeben)	[]
	Banks (if other than as specified in § 3(2)) (specify) when (sofern abweichend von § 3 Absatz 2) (angeben)	[]
	ISDA Determination (13) ISDA-Feststellung		pecify details] <i>Details einfügen]</i>
	Other Method of Determination (insert details (including Margin, Interest Determination Date, Reference Banks, fall-back provisions)) Andere Methoden der Bestimmung (Einzelheiten angeben (einschließlich Zinsfestlegungstag, Marge, Referenzbanken, Ausweichungsbestimmungen))	[

ISDA-Feststellung sollte nur dann gewählt werden, wenn die betreffenden Schuldverschreibungen durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft werden, weil das ISDA-Agreement und die ISDA Definitionen den Schuldverschreibungen beizufügen sind.

⁽¹³⁾ ISDA Determination should only be applied in the case of Notes permanently represented by a Global Note because the ISDA Agreement and the ISDA Definitions have to be attached to the relevant Notes.

	imum and Maximum Rate of Interest dest- und Höchstzinssatz		
	Minimum Rate of Interest Mindestzinssatz	[] per cent. per annum] % per annum
	Maximum Rate of Interest Höchstzinssatz	[] per cent. per annum] % per annum
	o Coupon Notes Kupon-Schuldverschreibungen		
	rual of Interest aufende Zinsen		
	ortisation Yield ssionsrendite	[]
(set or base) (Einstein oder zur Einstein zur	d Currency Notes pelwährungs-Schuldverschreibungen forth details in full here (including exchange rate(s) asis for calculating exchange rate(s) to determine cipal and/or interest/fall-back provisions)) zelheiten einfügen (einschließlich Wechselkurs(e) Grundlage für die Berechnung des/der Wechselkurs(e) Bestimmung von Kapital- und oder Zinsbeträgen/ veichbestimmungen))	[
Inde (set	ex-Linked Notes exierte Schuldverschreibungen forth details in full here) zelheiten einfügen)	[]
Rate (set	alment Notes en-Schuldverschreibungen forth details in full here) zelheiten einfügen)	[]
	er (specify) stige (angeben)	[]
	t Fraction ⁽¹⁴⁾ uotient		
Actu	ual/Actual (ISMA)		
30/5	360	[]
purs And	rt other relevant Actual/Actual methodology want to ISMA (specify) ere anwendbare Actual/Actual Methode in ISMA einfügen (angeben)	[]
Actu	ual/Actual (Actual/365)		
	nal/365 (Fixed)		
	nal/360		
30/3	360 or 360/360 (Bond Basis)		
	/360 (Eurobond Basis)		

(14) Complete for all Notes. Für alle Schuldverschreibungen auszufüllen.

PAYMENTS (§ 4) ZAHLUNGEN (§ 4)

Payment Business Day Zahlungstag

		C		
		vant Financial Centre(s) (specify all) vante(s) Finanzzentren(um) (alle angeben)	[]
		usion of Set-off and Rights of Retention chluss von Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechten		
RED <i>RÜC</i>	EMPT	TION (§ 5) ILUNG (§ 5)		
		emption ng bei Endfälligkeit		
		er than Instalment Notes echreibungen außer Raten-Schuldverschreibungen		
		urity Date gkeitstag	[]
		emption Month exahlungsmonat	[]
		l Redemption Amount zahlungsbetrag		
		Principal amount Nennbetrag		
		Final Redemption Amount (per denomination) Rückzahlungsbetrag (für jede Stückelung)	[]
		t Notes uldverschreibungen		
		dment Date(s) nzahlungstermin(e)	[]
	Insta Rate	dment Amount(s) (n)	[]
	•	emption <i>Rückzahlung</i>		
		Early Redemption for Reasons of Taxation vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen		es/No a/Nein
		emption at the Option of the Issuer Rückzahlung nach Wahl der Emittentin		es/No a/Nein
		mum Redemption Amount lestrückzahlungsbetrag	[]
		ner Redemption Amount erer Rückzahlungsbetrag	[]
		Redemption Date(s) lrückzahlungstag(e) (Call)	[]
		Redemption Amount(s) lrückzahlungsbetrag/-beträge (Call)	[]
		mum Notice to Holders lestkündigungsfrist	[]
		imum Notice to Holders Instkündigungsfrist	[]

Earl <i>Vorz</i>	[Yes/No [Ja/Neir		
	Put Redemption Date(s) Wahlrückzahlungstag(e) (Put)	[]	
	Put Redemption Amount(s) Wahlrückzahlungsbetrag/-beträge (Put)	[]	
	Minimum Notice to Issuer Mindestkündigungsfrist	[] day [] Tag	
	Maximum Notice to Issuer (never more than 60 days) Höchstkündigungsfrist (nie mehr als 60 Tage)	[] day [] Tag	
	y Redemption Amount eitiger Rückzahlungsbetrag		
	Zero Coupon Notes: Nullkupon-Schuldverschreibungen:		
	Reference Price Referenzpreis	[]	
[AN] <i>EMI</i>	CAL AGENT[,] [AND] PAYING AGENT[S] D CALCULATION AGENT] (§ 6) SSIONSSTELLE[,] [UND] ZAHLSTELLE[N] D BERECHNUNGSSTELLE] (§ 6)		
	Calculation Agent/specified office (15) Berechnungsstelle/bezeichnete Geschäftsstelle	[]	
	Required location of Calculation Agent (specify) Vorgeschriebener Ort für Berechnungsstelle (angeben)	[]	
	Paying Agents Zahlstellen		
	$\begin{array}{l} {\rm Additional\ Paying\ Agent(s)/specified\ office(s)} \\ {\it Zahlstelle(n)/bezeichnete\ Gesch\"{aftsstelle(n)}} \end{array}$	[]	
	TICES (§ [12]) (16) TEILUNGEN (§ [12])		
	e and medium of publication and Medium der Bekanntmachung		
	United Kingdom (Financial Times) Vereinigtes Königreich (Financial Times)		
	Luxemburg (Luxemburger Wort) Luxemburg (Luxemburger Wort)		
	Luxembourg (Tageblatt) Luxemburg (Tageblatt)		
	Germany (Börsen-Zeitung) Deutschland (Börsen-Zeitung)		
	□ Federal Gazette Bundesanzeiger		
	France (La Tribune) Frankreich (La Tribune)		
	Switzerland (Neue Zürcher Zeitung and Le Temps) Schweiz (Neue Zürcher Zeitung und Le Temps)		
	Other (specify) sonstige (angeben)	[]	

Not to be completed if Fiscal Agent is to be appointed as Calculation Agent.

Nicht auszufüllen, falls Emissionsstelle als Berechnungsstelle bestellt werden soll.

⁽¹⁶⁾ Not to be completed for registered Notes.

Nicht auszufüllen für Namensschuldverschreibungen.

GENERAL PROVISIONS APPLICABLE TO THE NOTE(S) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN HINSICHTLICH DER SCHULDVERSCHREIBUNG(EN)

Listin <i>Börse</i>	ng(s) enzulassung(en)	[Yes/No] [Ja/Nein]	
	Düsseldorf		
	Luxembourg		
	Paris		
	Frankfurt am Main		
	London		
	Zürich		
	Other (insert details) sonstige (Einzelheiten einfügen)	[]	
	od of distribution iebsmethode		
	Non-syndicated Nicht syndiziert		
	Syndicated Syndiziert		
	agement Details elheiten bezüglich des Bankenkonsortiums/Dealer		
	gement Group or Dealer (specify) enkonsortium oder Dealer (angeben)	[]	
	missions sionen		
	gement/Underwriting Commission (specify) agement - und Übernahmeprovision (angeben)	[]	
	ng Commission (specify) outsprovision (angeben)	[]	
	ng Commission (specify) enzulassungsprovision (angeben)	[]	
	: (specify) re (angeben)	[]	
	ilising Dealer/Manager stabilisierender Dealer/Manager	[insert details/None] [Einzelheiten einfügen/keine	<i>r]</i>
	rities Identification Numbers papierkennnummern		
	Common Code Common Code	[]	
	ISIN Code ISIN Code	[]	
	German Securities Code Wertpapierkennnummer (WKN)	[]	
	Any other securities number Sonstige Wertpapiernummer	[]	

	emental Tax Disclosure (specify) ⁽¹⁷⁾ zliche Steueroffenlegung (einfügen)	[]
	g Restrictions ufsbeschränkungen		
	TEFRA C TEFRA C		
	TEFRA D TEFRA D		
	Neither TEFRA C nor TEFRA D Weder TEFRA C noch TEFRA D		
	onal Selling Restrictions (specify) zliche Verkaufsbeschränkungen (angeben)	[]
Rating	9	[]
	rning Law ndbares Recht		erman Law eutsches Recht
	Relevant Terms and Conditions (specify) we relevante Bestimmungen (einfügen)	[]
[Listin <i>[Börse</i>	ng: ⁽¹⁸⁾ enzulassung:		
appro Köln (Das vo Schuld Euro 4	bove Pricing Supplement comprises the details required to lival to listing of Notes under the Euro 4,000,000,000 Debt Is as from [insert Issue Date for the Notes]). Corstehende Konditionenblatt enthält die Angaben, die für die diverschreibungen gemäß der Zulassung zum Handel von 4.000.000.000 Debt Issuance Programme der Stadtsparkasse diverschreibungen einfügen]) erforderlich sind.]	sua Bö Se	nce Programme of Stadtsparkass rsennotierung dieser Emission von chuldverschreibungen unter den
	suer accepts responsibility for the information contained in the nittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Kon		
WestL	B AG		
	scal Agent) missionsstelle)		
Stadts	parkasse Köln		
	e & title of signatory] e und Titel des Unterzeichnenden]		

⁽¹⁷⁾ Supplemental tax disclosure should be provided if the Notes would be classified as financial innovations (*Finanzinnovationen*) under German tax law.

Zusätzliche Angaben zur steuerlichen Situation sollten erfolgen, wenn die Schuldverschreibungen nach deutschem Steuerrecht als Finanzinnovationen eingeordnet würden.

⁽¹⁸⁾ Include only in the version of the Pricing Supplement which is submitted to the relevant stock exchange in the case of Notes to be listed on such stock exchange.

Nur in derjenigen Fassung des Konditionenblattes einzufügen, die der betreffenden Börse, bei der die Schuldverschreibungen zugelassen werden sollen, vorgelegt wird.

INFORMATIONEN ZUR STADTSPARKASSE KÖLN

Einführung

Die Emittentin ist als eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet gemäß den Gesetzen des Landes Nordrhein-Westfalen, Bundesrepublik Deutschland. Ihr Sitz befindet sich in der Hahnenstraße 57, D-50667 Köln. Sie ist am Amtsgericht Köln unter der Nummer HRA 7961 registriert. Die Emittentin wurde 1826 in Köln gegründet.

Die Emittentin ist eine Sparkasse. Sie unterliegt dem Sparkassengesetz (SpkG) und der Sparkassenverordnung (SpkVO) des Landes Nordrhein-Westfalen. Es ist ihr gesetzlich gestattet, alle banküblichen
Geschäfte im Rahmen der auf sie anwendbaren gesetzlichen Vorschriften durchzuführen und Zweigstellen
innerhalb des Gebietes ihres Gewährträgers (Stadt Köln) zu errichten. Darüber hinaus hat die Emittentin
eine Satzung, die gemäß dem SpkG durch das Vertretungsorgan des Gewährträgers erlassen wird und von
diesem geändert werden kann. Dieses Vertretungsorgan des Gewährträgers ist der Rat der Stadt Köln. Der
Erlass der Satzung, Satzungsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Genehmigung des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (Aufsichtsbehörde).

Die Emittentin unterliegt dem Regionalprinzip, einem allgemeinen Grundsatz des deutschen Sparkassenrechts, wonach die Geschäftstätigkeit von Sparkassen regional beschränkt ist. Der SpkVO zufolge entspricht das Geschäftsgebiet der Emittentin dem Gebiet der Stadt Köln. Darüber hinaus kann die Emittentin gemäß ihrer Satzung bestimmte Geschäfte innerhalb ihres gegenüber dem Geschäftsgebiet erweiterten Satzungsgebiets ausüben. Hinsichtlich Realkrediten, gesicherten Personalkrediten und Beteiligungen umfasst das Satzungsgebiet die Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf, Koblenz und Trier. Dies entspricht historisch dem Gebiet der ehemaligen Rheinprovinz. Im Falle von ungesicherten Personalkrediten umfasst das Satzungsgebiet das Gebiet der Stadt Köln und die Amtsgerichtsbezirke Köln, Neuss, Leverkusen, Bergisch Gladbach und Brühl einschließlich der Gemeinden Langenfeld, Frechen und Pulheim. Über die zulässige Geschäftstätigkeit im Geschäfts- und Satzungsgebiet der Emittentin hinaus ist sie berechtigt, ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen auch innerhalb und außerhalb der Europäischen Union Geschäfte zu tätigen.

Gemessen an ihrer Bilanzsumme, die sich per 31. Dezember 2003 auf EUR 22,3 Milliarden belief, ist die Emittentin die größte Sparkasse des Landes Nordrhein-Westfalen und die zweitgrößte Sparkasse der Bundesrepublik Deutschland. Sie unterhält 90 Filialen und 16 Beratungszentren für Firmen- und Privatkunden in Köln.

Aufgaben

Gemäß § 3 SpkG ist es die gesetzliche Aufgabe der Emittentin, der geld- und kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft insbesondere des Geschäftsgebietes und ihres Gewährträgers zu dienen. Es ist ihre Aufgabe, den Wettbewerb im Kreditgewerbe zu stärken sowie die Vermögensbildung der Bevölkerung zu fördern. Die Kreditversorgung dient vornehmlich der Kreditausstattung des Mittelstandes sowie der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise.

Die Emittentin führt ihre Geschäfte unter Beachtung ihres öffentlichen Auftrags nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

Kapitalverhältnisse

Gemäß § 3 Absatz 1 SpkG ist die Emittentin ein Wirtschaftsunternehmen der Stadt Köln. Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und eine eigenständige juristische Person. Die Emittentin verfügt über kein Grundkapital oder sonstiges eingezahltes Kapital. Ihr Vermögen besteht ausschließlich aus Rücklagen.

Gemäß § 28 SpkG wird der Jahresüberschuss der Sicherheitsrücklage, einer freien Rücklage oder dem Gewährträger zugeführt. Eine Ausschüttung an die Stadt Köln fand seit 1991 nicht mehr statt.

Aufsicht

Die Emittentin unterliegt der staatlichen Aufsicht durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde. Als Kreditinstitut untersteht die Emittentin außerdem der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, einer Bundesbehörde mit gesetzlicher Aufsichtsbefugnis gemäß dem Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 in seiner gegenwärtig gültigen Fassung. Das Gesetz über das Kreditwesen enthält die wichtigsten Vorschriften für die Aufsicht und Regelung des Kreditwesens in der Bundesrepublik Deutschland, denen die Emittentin bei Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit unterliegt.

Anstaltslast und Gewährträgerhaftung

An stalt slast

Nach dem Rechtsgrundsatz der Anstaltslast (§ 6 SpkG) ist die Stadt Köln als Trägerin der Anstaltslast verpflichtet sicherzustellen, dass die Emittentin in der Lage ist, ihre Aufgaben zu erfüllen und hat ggf. Unterbilanzen auszugleichen. Die Anstaltslast ist keine formale Bürgschaft der Stadt Köln für Verbindlichkeiten der Emittentin, und sie gewährt keinen direkten Anspruch der Gläubiger der Emittentin gegen die Stadt Köln.

Gewährträgerhaftung

Gemäß § 6 SpkG haftet die Stadt Köln als Gewährträger unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Emittentin. Aus dieser Gewährträgerhaftung erwächst den Gläubigern der Emittentin ein direkter Anspruch gegen die Stadt Köln. Die Gläubiger können den Gewährträger aber erst dann in Anspruch nehmen, wenn ihre Ansprüche zuvor nicht aus dem Vermögen der Emittentin befriedigt worden sind. Die Gewährträgerhaftung ist in ihrer Höhe nicht begrenzt und umfasst alle Verbindlichkeiten der Emittentin.

Die Rechtslage in Bezug auf Anstaltslast und Gewährträgerhaftung ab dem 19. Juli 2005

Die Verständigung mit der Europäischen Kommission über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung

In der Auseinandersetzung um die von der Europäischen Kommission geforderte Umgestaltung des Haftungssystems der deutschen Landesbanken und Sparkassen haben sich die Kommission und die Vertreter der Bundesregierung und der Bundesländer am 17. Juli 2001 und am 28. Februar 2002 über die Umgestaltung der bisherigen Haftungsgrundlagen und die hierfür geltenden Übergangsfristen verständigt. Die Kommission hat daraufhin am 27. März 2002 gemäß den oben genannten Vereinbarungen zweckdienliche Maßnahmen vorgeschlagen. Diese wurden am 11. April 2002 von der Bundesregierung vorbehaltlos akzeptiert.

Zur Umsetzung der Verständigung hat der Gesetzgeber des Landes Nordrhein-Westfalen das Sparkassengesetz mit Wirkung zum 1. August 2002 wie folgt angepasst:

Die **Gewährträgerhaftung** wird nach einem vierjährigen Übergangszeitraum vom 19. Juli 2001 bis zum 18. Juli 2005 abgeschafft. Im Hinblick auf Verbindlichkeiten der Sparkassen, die bis zum 18. Juli 2005 vereinbart werden, ist in § 55 Absatz 1 SpkG u.a. das Folgende geregelt:

- Die Träger der Sparkassen am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten des jeweiligen Instituts. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.
- Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des jeweiligen Instituts nicht befriedigt werden können.

Was die **Anstaltslast** anbelangt, so wird diese mit Wirkung ab 19. Juli 2005 gemäß den mit der Europäischen Kommission vereinbarten Prinzipien ersetzt. Das Sparkassengesetz sieht in § 55 Absatz 2 diesbezüglich insbesondere die folgende Regelung vor:

 Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung stellen, nicht besteht.

Geschäftliche Entwicklung im Jahr 2003

Die Bilanzsumme der Emittentin stieg zum 31. Dezember 2003 um 2,0% auf EUR 22,3 Milliarden (konsolidiert EUR 22,2 Milliarden). Das Geschäftsvolumen erhöhte sich um 2,2% verglichen mit 4,1% in 2002. Die an Kunden vergebenen Kredite nahmen in 2003 um 3,3% zu, gegenüber einer Zunahme von 4,2% im Vorjahr.

In 2003 stiegen die Kundeneinlagen um einen Betrag von EUR 217 Millionen, was einem Wachstum von 1,3% entspricht. Im Vorjahr stiegen die Kundeneinlagen um EUR 344 Millionen, was einer Zunahme von 2,1% entspricht. Die Termineinlagen sanken in 2003 um 9,3% bzw. EUR 191 Millionen.

Die Nettozinseinnahmen betrugen in 2003 EUR 415 Millionen, im Vergleich zu EUR 380 Millionen im Vorjahr. Außerdem vereinnahmte die Emittentin eine Ausschüttung von EUR 39 Millionen aus einem verbundenen Unternehmen. Die Nettoeinnahmen aus Provisionen stiegen geringfügig auf EUR 109 Millionen, verglichen mit EUR 108 Millionen in 2002. Der Nettoertrag aus Finanzgeschäften betrug EUR 16 Millionen, im Vergleich zu EUR 13 Millionen in 2002.

Ausblick auf das Jahr 2005

Die Stadtsparkasse Köln und die Sparkasse Bonn werden aufgrund der Beschlüsse der Vertretungen ihrer Gewährträger vom 17. Juni 2004 in Bonn und vom 24. Juni 2004 in Köln vereinigt. Die Vereinigung wird, vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, zum 1. Januar 2005 wirksam. Bis dahin bestehen die an der Vereinigung beteiligten Sparkassen als rechtlich selbständige Institute unverändert fort. Die Vereinigung erfolgt in der Weise, dass das Vermögen der beteiligten Sparkassen mit allen Rechten und Pflichten als Ganzes auf eine neu zu gründende Sparkasse (Zweckverbandssparkasse) übergeht. Diese wird den Namen "Sparkasse KölnBonn" tragen. Neuer Gewährträger der "Sparkasse KölnBonn" wird ein Zweckverband sein, an dem die Stadt Köln zu 70 und die Stadt Bonn zu 30 Prozent beteiligt sein werden. Der von den Städten Köln und Bonn getragene Zweckverband wird die bisherige Funktion der Gewährträger übernehmen. Im Übrigen unterliegt die "Sparkasse KölnBonn" den gleichen gesetzlichen Regelungen und der gleichen Aufsicht wie bislang die Stadtsparkasse Köln und die Sparkasse Bonn.

Für die "Sparkasse KölnBonn" ergeben sich folgende addierte Kennzahlen (nach dem Stand: 31. Dezember 2003):

_	Bilanzsumme	28,0 Mrd. EUR
_	Kundeneinlagen	$20,9~\mathrm{Mrd}$. EUR
_	Kreditvolumen	20,2 Mrd. EUR
_	Beratungscenter	31
_	Geschäftsstellen	137
_	Selbstbedienungs-Stellen	52
_	Geldautomaten	325
_	Mitarbeiter	5.396

Die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes ("RSGV") hat am 21. Juni 2004 beschlossen, die vorgesehene Kapitalerhöhung bei der WestLB AG über insgesamt EUR 1.500 Millionen mit einem auf den RSGV entfallenden Gesamtvolumen von EUR 750 Millionen zu tragen. Die Stadtsparkasse Köln wird daran mit ca. EUR 123 Millionen beteiligt sein.

Köln, am 30. Juni 2004

Stadtsparkasse Köln

Euro 4.000.000.000,-Debt Issuance Programme

der

Stadtsparkasse Köln

Köln, Bundesrepublik Deutschland

zu begebenden Schuldverschreibungen zum Börsenhandel im amtlichen Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen worden.

Düsseldorf, Frankfurt am Main und Köln, im Juli 2004

ABN AMRO Bank N.V.

WestLB AG